

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

## I

Herausgegeben von  
HELMUT COING  
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1967

## NORBERT HORN

### Philosophie in der Jurisprudenz der Kommentatoren: Baldus philosophus

Seit jeher gilt Baldus de Ubaldis (1327—1400) als der philosophische Kopf unter den Kommentatoren. „*Cum civilis sapientia, tum Philosophiae Mysteriis instructissimus*“; mit diesen Worten stellt ihn die Ausgabe seiner Codex-Vorlesungen Lugduni 1545 vor<sup>1</sup>. Dumoulin (1500—1566) nennt ihn den „*iuris professorum φιλοσοφώτατος*“<sup>2</sup>, und Matthaeus Wesenbeck (1531—1586) sagt von ihm: „*haud scio an inter nostros extet, qui philosophetur uberius*“<sup>3</sup>. Was bei Dumoulin als Lob gemeint ist<sup>4</sup>, ist bei Wesenbeck eher ein Tadel; dieser sieht hier nämlich einen Grund für die geringere Kraft der Argumentation des Baldus und dessen mindere wissenschaftliche Autorität im Vergleich zu Bartolus<sup>5</sup>. Wesenbeck nimmt damit teilweise das allgemeine Urteil v. Savignys über die Kommentatorenzeit vorweg. Denn v. Savigny sieht einen der Gründe für ein angeblich abfallendes wissenschaftliches Niveau der Kommentatoren in einer oberflächlichen und formalistischen Verwendung dialektischer Formen, die einen verderblichen Einfluß auf die rechtswissenschaftliche Methode ausgeübt habe. Dieser Einfluß werde auch durch eine etwa günstige Wirkung der Philosophie auf die Rechtswissenschaft dieser Zeit in Gestalt einer „allgemeinen Anregung des Denkens“ und der „Ausbildung und Übung der Disputierkunst“ nicht wettgemacht<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Praelectiones in Codicem, Bd. I (C. 1—3) und Bd. II (C 4 u. 5), jeweils zu Beginn und am Ende.

<sup>2</sup> Tractatus contractuum, n. 11, in: Opera omnia, Parisiis 1681, Bd. II.

<sup>3</sup> M. Wesenbeccii . . . Commentarii, Lugduni 1633, C 1.17 n. 4.

<sup>4</sup> Dumoulin zieht l. c. die Meinung des Baldus für seine eigene Argumentation (Einschränkung des Zinsverbotes) heran. Das Lob erklärt sich also nicht nur aus D.'s positiver Einstellung gegenüber dem *mos italicus*.

<sup>5</sup> l. c.; dazu HERMANN LANGE, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie, 1955, p. 165.

<sup>6</sup> Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI, 2. Ausg. 1850, p. 6 ss (10).

Savignys Urteil wird heute allgemein nicht mehr geteilt<sup>7</sup>. Ihm liegt aber eine auch heute aktuelle rechtsgeschichtliche Fragestellung zugrunde. Denn in welchem Stil und mit welchen Ergebnissen die Jurisprudenz während einer bestimmten Epoche unserer Rechtskultur betrieben wurde, hängt zum guten Teil davon ab, in welcher Weise diese Jurisprudenz an der allgemeinen Geistigkeit ihrer Zeit teilhatte, wieweit die Juristen bereit und imstande waren, sich das außerjuristische Wissen ihrer Zeit zunutze zu machen. Das Verhältnis der Jurisprudenz zur Philosophie als der Grundlage wissenschaftlichen Denkens ist dabei für das Verständnis der Geschichte der gelehrten Rechte besonders bedeutsam. Sowohl die endgültige Ausbildung des *mos italicus* als des maßgeblichen rechtswissenschaftlichen Stils, der jahrhundertlang an europäischen Universitäten „magistraliter“ gepflegt wurde, als auch die heftige Kritik dieses Stils durch die Humanisten ist ohne die genannten Zusammenhänge nicht voll zu verstehen.

Die wissenschaftliche Diskussion der angedeuteten Fragen ist noch nicht abgeschlossen. Wir besitzen Einzeluntersuchungen zu den allgemeinen geistes- und philosophiegeschichtlichen Einflüssen auf die Jurisprudenz<sup>8</sup> und zu den zeitgenössischen juristischen Methodenlehren<sup>9</sup> sowie methodenkritische Gesamtbeurteilungen unter verschiedenen Aspekten<sup>10</sup>. Die sichere

<sup>7</sup> ERICH GENZMER, Kritische Studien zur Mediaevistik I, SZRom 61 (1941) 296; PAUL KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 4. Aufl. 1966, p. 87 N. 1.

<sup>8</sup> H. RATJEN, Vom Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz, Schrift. d. Universität Kiel VI/1, Kiel 1855, p. 3—11; BIAGIO BRUGI, Per la storia della giurisprudenza etc., nuovi saggi, Turin 1921, p. 15—57; ERICH GENZMER, Die iustinianische Kodifikation und die Glossatoren, Atti Bologna I, Pavia 1934, p. 347 ss (p. 362—65, 380—88); ders., Vorbilder für die Distinktionen der Glossatoren, Atti Roma II, Rom 1935, p. 349 ss; FRITZ SCHULZ, Die Quare-Sammlungen d. Bologneser Glossatoren und die Problemata des Aristoteles, Atti Congresso Mailand 1948 I, p. 297—306; HELMUT COING, Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf die Entwicklung des römischen Rechts, SZRom 69 (1952) 24—59; GAINES POST, Philosophantes and Philosophi in Roman and Canon Law, Arch. d'hist. doctrinale et litt. du moyen-âge, 1954, 135—38. MARTIN GRABMANN, L'Aristotelismo italiano al tempo di Dante con part. riguardo all'Università di Bologna, Riv. di filosofia neo-scol. 38 (1946) 260—277.

<sup>9</sup> Z. B. WOLDEMAR ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre, Leipzig 1938, p. 128 ss; dazu krit. GENZMER, SZRom 61 (1941) 276—354; VICENZO PIANO MORTARI, Il problema dell'interpretatio iuris nei Commentatori, Annali 2 (1958) 29 ss.

<sup>10</sup> EMIL SECKEL, Das römische Recht und seine Wissenschaft im Wandel der Jahrhunderte, Berlin. Rektoratsrede 1921; FRITZ PRINGSHEIM, in: Beryt und Bologna, Festschrift f. Lenel 1921, p. 204 ss; BRUGI l. c. (N. 8) und: Il metodo dei glossatori bolognesi, in Studi Riccobono I, Palermo 1936, p. 23—31; GENZMER l. c. (N. 8 und 9); COING, Die Anwendung des Corpus Iuris in den Consilien des Bartolus, Studi Koschaker I, Mailand 1954, p. 71—97; LANGE, l. c. (N. 5) p. 151—170 und: Klassische und nachklassische Lehren in der mittelalterlichen Rechts-

Beantwortung der auf diesen Gebieten auftretenden Fragen setzt umfangreiche und geduldige Detailstudien der mittelalterlichen juristischen Literatur voraus, die bislang der Wissenschaft nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die folgende Untersuchung will dazu einen Beitrag leisten.

Es geht um eine Bestandsaufnahme des philosophischen Wissens bei Baldus, seine mögliche Herkunft und die Rolle, die Baldus diesem Wissen in der Jurisprudenz zuweist. Zunächst wird die Frage untersucht, wie Baldus das Verhältnis von Philosophie und Jurisprudenz theoretisch bestimmt (I). Anschließend wird eine Bestandsaufnahme der von Baldus zitierten philosophischen Autoren und Werke (II) und der wichtigsten von ihm verwendeten philosophischen Termini und Sätze (III) versucht. Danach wenden wir uns der Frage zu, woher Baldus seine philosophischen Kenntnisse bezog (IV) und in welcher Weise diese Kenntnisse in der Jurisprudenz angewendet werden (V). — Die Untersuchung stützt sich auf Druckausgaben der Kommentarwerke des Baldus<sup>11</sup>.

## I.

1. Baldus bezeichnet den Kreis der außerjuristischen Autoritäten, die der Jurist bei seiner Arbeit heranziehen müsse, sehr weit. Außer den in erster Linie maßgeblichen Rechtsquellen seien auch die Heilige Schrift, die Philosophen und die Dichter zu beachten:

... non solum divina scriptura, sed etiam philosophorum et poetarum allegatur autoritas ... ; X 1.31.15 n.1.

Die Philosophie spielt unter diesen Autoritäten für Baldus eine besonders wichtige Rolle<sup>12</sup>. Das Recht führt selbst zur Philosophie hin, und die maß-

wissenschaft, SZRom 72 (1955) 211—244; MORTARI, L'argumentum ab auctoritate nel pensiero dei giuristi medievali, Riv. italiana per le scienze giuridiche XC (1954) 457—468; THEODOR VIEHWEG, Topik und Jurisprudenz, 3. Aufl. 1965 § 5; GEORGE CHEVRIER, Sur l'art de l'argumentation chez quelques Romanistes médiévaux au XII<sup>e</sup> et au XIII<sup>e</sup> siècles, Arch. de phil. du droit XI (1966) 115—148. MORTARI, Cultura medievale e principio sistematico nella doctrina esegetica accursiana, Studi Medievali VI/II (1965), p. 289—328. — Von der Literatur zur Glossatorenzeit ist in N. 8—10 nur die genannt, die auch für das Verständnis der Kommentatorenzeit besonders nützlich ist.

<sup>11</sup> Baldi Perusini Commentaria in Digestum vetus; in Infortiatum, Digestum novum, Lugduni 1562; Baldi Ubaldi Perusini Commentaria in IV Institutionum libros, Venetiis 1576; in Codicem Commentaria vol. I—IV, Venetiis 1577; Baldi Perusini ad tres priores libros Decretalium Commentaria, Augustae Taurinorum 1578.

<sup>12</sup> Zur Zitierung der Hl. Schrift und der *poetae* i. F. II. 3.

geblichen römischen Rechtsquellen weisen der Philosophie nach Baldus eine besondere Bedeutung zu:

ius . . . causat in nobis affectum vere et non simulate philosophie; D 1.1.1. pr. Add.

Baldus hat dabei den Text Ulpian's vor sich:

iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur . . . veram . . . philosophiam, non simulatam affectantes; D 1.1.1.1.

Die Tatsache, daß die maßgeblichen römischen Quellen von der „*philosophia*“ der Juristen sprechen, führt zu einer gewissen Doppeldeutigkeit des Wortgebrauchs. So wird bisweilen die Jurisprudenz selbst „*philosophia legalis*“ genannt<sup>13</sup>, die Juristen werden als „*philosophi legum*“ bezeichnet<sup>14</sup>. Dieser durch die Quellen selbst nahegelegte Wortgebrauch verdeutlicht Verwandtschaft und Ebenbürtigkeit von Jurisprudenz und Philosophie. Wo Baldus von der „*philosophia*“ und den „*philosophi*“ ohne besonderen Zusatz („*legum*“, „*legalis*“) spricht, meint er jedoch allgemein die Philosophie als eigene Wissenschaft<sup>15</sup>. Eifrig greift er solche Quellenstellen auf, die ihm gestatten, seine allgemeine Hochschätzung der Philosophie mit spezifisch juristischen Argumenten, nämlich der Allegation einer *lex*, zu legitimieren. So weist er in seinem Dekretalenkommentar (X 1.2.6 n. 37) auf D 46.3.36 hin, wo sich eine — im Grunde beiläufige und unwichtige — Erwähnung des Aristoteles findet<sup>16</sup>. Die Stelle ist Baldus wichtig genug, um aus ihr zu folgern:

per hoc redditur philosophiae debitus honor.

2. Die Rechtswissenschaft wird von Baldus theoretisch als ein Teil der „*moralis philosophia*“ bestimmt. Er folgt damit einer alten Tradition im Bereich der Jurisprudenz. Die gleiche Einordnung findet sich nämlich schon in der *Expositio* des Liber Papiensis<sup>17</sup>, also in vorbologneser Zeit,

<sup>13</sup> C 8.37.13 n. 5 spricht Baldus von der „*vera philosophia legalis*“ im Gegensatz zur *Dialektik*; dazu unten V. 1. c.

<sup>14</sup> X 1.6.16 n. 1: „*philosophi legum imitati sunt philosophos naturae*“; dazu allg. Post, I. c. (N. 8).

<sup>15</sup> Zu „*philosophia*“ vgl. z. B. X 1.2.6 n. 37; D 1.1.1.2 n. 4 (zit. i. F. unter 2); zu „*philosophi*“ vgl. z. B. C 6.15.5 n. 6 „*sicut philosophi dicunt*“. Zum Ganzen auch i. F. V. 1. c.

<sup>16</sup> Aristoteles wird dort für die Frage angeführt, ob die Geburt von Fünflingen möglich sei.

<sup>17</sup> Dazu BRUGI, *Metodo* I. c. (N. 10) p. 23.

sowie bei den Glossatoren<sup>18</sup> und Kanonisten<sup>19</sup>. Baldus entnimmt den Gedanken wahrscheinlich der Decretalenglosse<sup>19</sup>. — Wenn die Rechtswissenschaft ein Teil der Ethik ist, so folgt daraus, daß ihre anerkannten Sätze für den Juristen bindend und wie das Gesetz selbst zu beachten sind:

No. *authoritatem moralis philosophi*<sup>20</sup> pro lege *servari in causis allegari*.  
Et est ratio, quia *scientia nostra supponit(ur)*<sup>21</sup> *moralis philosophiae*;  
X 1.2.6 n.37.

Dementsprechend finden wir bei Baldus die bemerkenswerte Erwägung, Vorlesungen über Ethik in das Rechtsstudium selbst aufzunehmen:

... *sapientes studii iuris possunt eligere unum qui legat philosophiam moralem, que est legum mater et ianua* ... ; D 1.1.1.2 n.4

Der Jurist muß jedoch außer der Ethik auch die anderen Gebiete der Philosophie beachten. Denn die Philosophie lehrt die allgemeinen Grundlagen menschlichen Denkens und Erkennens, auf denen auch das Recht der überlieferten Quellen beruht. Treffend kommt dies in den Worten zum Ausdruck, mit denen Baldus von Aristoteles als dem maßgeblichen Lehrer der Philosophie spricht:

... *cuius dicta tanquam fontem intellectus ius civile sequitur*. C 7.4.17n.9.

Dies gilt nicht nur für die Gebiete der Logik, Erkenntnistheorie und Metaphysik. Denn Baldus fand einen weiten, nicht durch die neuzeitliche Herauslösung der Einzelwissenschaften verengten Begriff der Philosophie vor. Zu dieser gehörten auch die allgemeinen Grundlagen der Naturwissenschaften, insbesondere die aristotelische Naturphilosophie. Baldus bezeichnet dementsprechend den Aristoteles neben Hippocrates als maßgebliche Autorität *in materia naturali*<sup>22</sup>. Er folgt darin seinem Lehrer

<sup>18</sup> Azo, *Summa Codicis*, Venetiis 1581, *materia* n. 25: *Supponitur ethicae philosophiae, quia de moribus tractat*; Accursius, *Glossa ordinaria*, Dig. Vet., Antverpiae 1575, D. 1 Ru. gl. *collecti*.

<sup>19</sup> Gl. *Gregorius* Proem. X 1, *Decretales cum glossis*, Lugduni 1584.

<sup>20</sup> Möglicherweise hieß der Text ursprünglich *philosophiae*, was auch der folgende Satz nahelegt. Andernfalls ist mit *philosophus* Aristoteles gemeint, der l. c. einen Satz später zitiert wird und der als der Philosoph schlechthin galt (dazu i. F. II. 1 u. IV. 1).

<sup>21</sup> Zur logischen Bedeutung der Supposition in der scholastischen Logik vgl. JOSEF M. BOCHÉNSKI, *Formale Logik*, Freiburg/München, 2. Aufl. 1962, p. 186 ss.

<sup>22</sup> X 1.2.6 n. 37: *sic in materia naturali allegantur Hippocra(te)s et Aristoteles*, ff. . (≡ D 1.5.12; D 46.3.36); in D 1.5.12 ist Hippocrates erwähnt, in D 46.3.36 findet sich das N. 16 erwähnte beiläufige Aristoteleszitat.

Bartolus, der Aristoteles und Hippocrates als Beispiele solcher nicht-juristischer Autoritäten erwähnt, die wegen ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Autorität auch vom Juristen anzuerkennen seien<sup>23</sup>. — Die nächste Frage lautet nun, in welchem Maß außerjuristische Autoritäten tatsächlich von Baldus in seinen Kommentarwerken herangezogen wurden.

## II.

1. Der theoretischen Hochschätzung der Philosophie entspricht eine häufige Erwähnung philosophischer Autoren und Werke in den Schriften des Baldus. Um nun ein genaues Bild vom Kenntnishorizont des Baldus zu gewinnen, erscheint das mühevoll und vielleicht pedantisch anmutende statistische Verfahren am besten geeignet. Ich gebe daher zunächst eine Literaturstatistik der wichtigsten in den Kommentaren des Baldus zitierten Philosophen<sup>1</sup>. Dabei erheben die im Folgenden mitgeteilten absoluten Zahlen keinen Anspruch auf 100%ige Richtigkeit. Dies liegt einmal an den Mühen der Durchsicht und den dabei kaum vermeidbaren technischen Fehlern und Versen, zum andern an der Quellenlage, die bei der Benutzung bestimmter Druckausgaben unsicher bleiben muß<sup>2</sup>, schließlich an gewissen Schwierigkeiten in der Verifizierbarkeit der Zitate und der Bewertung bei der Zählung<sup>3</sup>. Ich gehe schätzungsweise von einer 80%igen Vollständigkeit aus. Auch unter diesem Vorbehalt haben die mitgeteilten absoluten Zahlen m. E. einen positiven Aussagewert; außerdem sind die Zahlen aber vor allem in ihren Relationen untereinander bedeutsam, für die sich naturgemäß eine größere Genauigkeit ergibt.

<sup>23</sup> Bartolus, Comm. Dig. Vet., Basileae 1589, D 12.1.1. pr. n. 21—23.

<sup>1</sup> Auch in kleineren Abhandlungen des Baldus sind Zitate von Philosophen anzutreffen, die hier unberücksichtigt bleiben. Als Beispiel sei der *Tractatus de carceribus* genannt, abgedruckt in Vol. X Tractatum collectorum, Lugduni 1549, wo vor n. 1 *Tullius primo de officiis* zitiert ist.

<sup>2</sup> Eine breitere Untersuchung anhand von Handschriften ist nach dem gegenwärtigen Stand der Quellenforschung unmöglich. Es besteht auch keine Gewißheit über die Überlegenheit einer bestimmten Druckausgabe. Vgl. auch oben N. 11.

<sup>3</sup> Nicht alle Zitate sind eindeutig. Bisweilen bestehen Zweifel, ob mit *philosophus* Aristoteles und ob z. B. mit *aristoteles cum commentatore* Averroes (oder Porphyrius, Boethius, Albertus, Thomas) gemeint ist; vgl. auch C 6.35.11 n. 1: *Princeps philosophiae plenus*. — Weiterhin: wenn z. B. Aristoteles im gleichen Textzusammenhang mehrmals genannt wird, ist nur ein Zitat gezählt (z. B. C 1.18.8 n. 3); bei Nennung *verschiedener* Werke in dicht aufeinanderfolgenden Zitaten des gleichen Autors ist dagegen getrennt gezählt. Zweifelsfälle sind hier nicht auszuschließen.

Die folgende Übersicht ist nach der Zitathäufigkeit gegliedert. Um einen ersten Eindruck von der Beschaffenheit und Genauigkeit der Zitate zu vermitteln, ist außer den Gesamtzahlen (a) auch angegeben, wie oft ein Autor mit Namen und Werk (b), nur nach seinem Werk (c), nur mit dem Namen (d) oder gar ohne direkte Namensnennung und Werkangabe, etwa in einer Umschreibung (e)<sup>4</sup>, zitiert ist.

#### ÜBERSICHT A<sup>5</sup>

| Autor           | a<br>Gesamtzahl<br>der Zitate | b<br>Zitate mit<br>Namen u.<br>Werk | c<br>Zitate nur<br>mit Werk | d<br>Zitate nur<br>mit Namen | e<br>Zitate nur mit<br>Umschreibung |
|-----------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Aristoteles     | 103                           | 31                                  | 13                          | 51                           | 8                                   |
| Cicero          | 17                            | 9                                   | 2                           | 6                            | —                                   |
| Boethius        | 10                            | 2                                   | —                           | 8                            | —                                   |
| Thomas v. Aquin | 8                             | 1                                   | —                           | 7                            | —                                   |
| Averroes        | 7                             | —                                   | —                           | 6                            | 1                                   |
| Seneca          | 6                             | 2                                   | —                           | 4                            | —                                   |
| Augustinus      | 6                             | 1                                   | —                           | 5                            | —                                   |
| Albertus Magnus | 4                             | 3                                   | —                           | 1                            | —                                   |
| Plato           | 2                             | —                                   | —                           | 2                            | —                                   |

Die Übersicht erfaßt nur die am häufigsten zitierten Autoren. Sie zeigt, daß der weitaus bevorzugte Autor Aristoteles ist; er ist mehr zitiert als alle anderen Autoren zusammen<sup>6</sup>. — In den Kommentaren des Baldus lassen sich vereinzelte Zitate weiterer Autoren nachweisen; ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Porphyrius, Cassiodorus, Isidorus, Anselmus, Avicenna und Aegidius<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> z. B. Aristoteles als *philosophus*.

<sup>5</sup> Nachweis der Stellen im Anhang. Nicht mitgezählt sind bloße Erwähnungen des Plato (z. B. in Aristotelesziten), X 2.19.2 n. 11; X 2.20.7 n. 24.

<sup>6</sup> Bereits die Übersicht A widerlegt damit die von CHEVRIER, Baldi de Ubaldi, DDC II (1937) col. 39 vertretene These, Baldus habe bevorzugt Cicero studiert und Aristoteles vernachlässigt. CH. konnte sich nur auf allgemeine Eindrücke und Vermutungen stützen. Die literaturstatistische Analyse ermöglicht demgegenüber trotz der zugestanden Fehlerquellen erstmals einigermaßen zuverlässige Aussagen.

<sup>7</sup> X 2.20.37 n. 37 (Porphyrius); X 2.20. Ru (Cassiodorus); D 2.14 Ru. n. 3 (Isidorus); D 12.6.6. pr. n. 1 (Anselmus, d. h. von Canterbury, mit Angabe des Werkes *de libero arbitrio*); C 6.51.1.9 n. 3 (Avicenna); D 12.1 15 (Aegidius, d. h. Aeg. Romanus, wie sich aus der beigefügten Werksangabe *de regimine principum* ergibt).



2. Die Beschaffenheit der Zitate gibt uns weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Kenntnisse des Baldus. So finden wir häufig nur den Namen ohne nähere Angaben zitiert (oben d). Soweit sich dagegen eine größere Anzahl genauerer Zitate mit Angaben über ein bestimmtes Werk finden, ergibt dies einen Hinweis, daß der Autor näher bekannt ist. So lassen sich für Aristoteles 44 genauere Zitate (oben b + c) nachweisen; das ist fast die Hälfte aller Aristoteleszitate<sup>8</sup>. Ähnliches gilt für Cicero, für den 65% genauere Zitate ersichtlich sind. Alle übrigen Autoren sind dagegen nur selten mit ihrem Werk zitiert, so Thomas v. Aquin nur einmal, Boethius zweimal im Dekretalenkommentar mit seinem Hauptwerk ‚De consolatione philosophiae‘.

Die genaueren Zitate liefern uns zugleich ein Bild der bekannten und (mittelbar oder unmittelbar) benutzten Werke. Im einzelnen sind bei Baldus folgende Werke des Aristoteles, aufgegliedert nach der Häufigkeit der Erwähnung und der Art des Zitats, zitiert:

### ÜBERSICHT B<sup>9</sup>

| Werk des Aristoteles        | Gesamtzahl der Zitate | Zitate mit Nennung des Aristoteles | Zitate ohne Namensnennung |
|-----------------------------|-----------------------|------------------------------------|---------------------------|
| Metaphysica                 | 13                    | 5                                  | 8                         |
| Ethica (Nik.)               | 9                     | 6                                  | 3                         |
| De anima                    | 8                     | 7                                  | 1                         |
| Politica                    | 7                     | 6                                  | 1                         |
| Problemata                  | 2                     | 2                                  | —                         |
| Topica                      | 1                     | 1                                  | —                         |
| Physica                     | 1                     | 1                                  | —                         |
| De caelo                    | 1                     | 1                                  | —                         |
| De causis (unecht)          | 1                     | 1                                  | —                         |
| Secreta secretorum (unecht) | 1                     | 1                                  | —                         |

<sup>8</sup> Näheres zur Frage der unmittelbaren Kenntnis der Schriften des Aristoteles unten IV.3.

<sup>9</sup> Einzelnachweise im Anhang. — Die Übersicht B enthält ebenso wie die Übersicht A auch die von der modernen Forschung als unecht erkannten Aristotelesschriften, die Baldus für echt hielt. Zur Unechtheit von ‚de causis‘ und ‚secreti secretorum‘ vgl. UEBERWEG-GEYER, Grundriß d. Geschichte d. Philosophie II, 11. Aufl. Berlin 1928, p. 349 s. Die ‚Problemata‘ gehen auf Aristotelische Aufzeichnungen zurück; JOHANNES HIRSCHBERGER, Geschichte d. Philosophie I, 3. Aufl. Freiburg 1957, p. 139.

Für Cicero ergibt sich das folgende Bild:

### ÜBERSICHT C<sup>10</sup>

| Werk des Cicero                  | Gesamtzahl der Zitate | Zitate mit Nennung des Cicero | Zitate ohne Namensnennung |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|
| De officiis                      | 8                     | 7                             | 1                         |
| Rhetorica                        | 1                     | 1                             | —                         |
| Quaestiones Tusc.                | 1                     | 1                             | —                         |
| De re publica (somnia Scipionis) | 1                     | —                             | 1                         |

Die meisten der in den Übersichten B und C erfaßten Aristoteles- und Cicerozitate enthalten außer der Angabe des Werkes einen Hinweis auf das betreffende Buch, z. T. auch das Kapitel, und weitere Hinweise auf die genauere Textstelle, z. B. *'ut dicit Arist. in primo Ethicorum c. ij'*<sup>11</sup>, *'ut dicit Aristot. xij Metaphysicae in fi.'*<sup>12</sup>. Die meisten Zitate sind verifizierbar<sup>13</sup>; manche sind wörtlich oder fast wörtlich. Als Beispiel dafür sei einmal das zuletzt erwähnte Zitat aus Buch 12 der Metaphysik des Aristoteles genannt, das wörtlich die Schlußworte dieses Buches in der lateinischen Übersetzung wiedergibt<sup>14</sup>, sowie ein Cicerozitat: *'ut ait author in princ. de somnio Scipionis ibi dum dicit iustitiam cole et pietatem etc.'*<sup>15</sup>.

3. Baldus zieht außer den Philosophen auch sonstige außerjuristische Autoritäten in seinen Schriften heran, auf die hier der Vollständigkeit wegen zumindestens kurz hinzuweisen ist. Wir haben gesehen, daß Baldus auch die Heilige Schrift und die *'poetae'* als für den Juristen maßgeblich bezeichnet<sup>16</sup>. Die grundsätzliche Autorität der Bibel in allen Bereichen des Geisteslebens ist für das christliche Mittelalter eine Selbstverständlichkeit. Eine andere Frage ist es, mit welcher Intensität die biblischen Texte inner-

<sup>10</sup> Einzelnachweise im Anhang.

<sup>11</sup> C 6.61.8.5a n. 5.

<sup>12</sup> Proem. C 1. n. 31.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. die Einzelnachweise unten IV.3 und V 1 d.

<sup>14</sup> In Proem. C 1 n. 31 zitiert Baldus: *'entia nolunt male disponi: nec est bona pluralitas principatuum: unus ergo princeps'*. Für Baldus war die von Wilhelm v. Moerbeke gegen 1260 verfaßte lat. Übersetzung (vgl. UEBERWEG-GEYER I. c. p. 345) maßgebend. Die von mir benutzte Ausgabe des Aristoteles latinus, vol. VIII, Venetiis 1562 mit der Überarbeitung von Bessario Nicenus weicht nur geringfügig ab (‘gubernari’ statt ‘disponi’).

<sup>15</sup> D 1.14.3 n. 6. Das Zitat trifft den Text von ‘de re publica’ VI, 16.

<sup>16</sup> Vgl. oben I. 1.

halb einer bestimmten Wissenschaft konsultiert wurden. — Bibelzitate sind bei Baldus keine Seltenheit. Sie dienen aber meist nur einer ausschmückenden Darstellung. Als Beispiel dafür sei die Einleitung des Institutionenkommentars genannt. Hier finden wir zahlreiche z. T. genaue Bibelzitate, etwa das Wort von dem Blinden, der einen Blinden führt, so daß beide in die Grube fallen, aus der Bergpredigt<sup>17</sup>, und das auf Christus bezogene Wort aus dem Anfang des Johannesevangelium *lux in tenebris lucet*<sup>18</sup>. Ähnliche Beispiele lassen sich auch aus der Einleitung zum Dekretalenkommentar des Baldus aufzählen. Innerhalb der juristischen Erörterungen sind Bibelzitate verhältnismäßig selten. Wir finden freilich auch hier bisweilen bekannte und einprägsame Bilder; so werden der Verlust des Erstgeburtsrechts durch Esau<sup>19</sup> und die Wahl Davids zum König<sup>20</sup> erwähnt. Oft handelt es sich dabei um solche Bibelstellen, die bereits in den kanonischen Rechtsquellen erwähnt und mit bestimmten kanonischen Rechtsproblemen verknüpft sind. Solche Probleme sind etwa die Erlaubtheit des Eides<sup>21</sup> und das kanonische Zinsverbot<sup>22</sup>. Oft ist der sekundäre Bezug dieser Bibelzitate zu erkennen<sup>23</sup>, und insgesamt kann nicht von einer besonders intensiven Heranziehung des Bibeltextes in der juristischen Erörterung bei Baldus gesprochen werden<sup>24</sup>.

Die von Baldus zitierten kirchlichen und theologischen Autoritäten sind wegen der engen Verwandtschaft der mittelalterlichen Philosophie mit der Theologie z. T. bereits aufgezählt: Augustinus, Isidor v. Sevilla, Anselm v. Canterbury, Albertus Magnus und Thomas v. Aquin. Es ist bezeichnend, daß etwa das einzige genauere Zitat aus den Werken des Thomas eine spezifisch theologische Frage betrifft, nämlich die Schutzengel<sup>25</sup>. An weiteren kirchlichen Autoritäten sind Ambrosius, Bonifacius und Bern-

<sup>17</sup> Luc. VI, 39.

<sup>18</sup> Jo. I.5.

<sup>19</sup> C 7.58 Ru. n. 5; C 6.20.3 n. 6.

<sup>20</sup> X 1.6.12 n. 1.

<sup>21</sup> Vgl. C. XXII q.1a.c.1.

<sup>22</sup> Vgl. Luc. 6.35 und X 5.19.10; dazu Baldus z. B. D 12.2.2. Rep.

<sup>23</sup> Der Verzicht des Esau z. B. ist in C 7 q. 1 c. 8 und in der Decretalenglosse *adiicere* X 1.6.57 behandelt. Baldus zitiert die Decretstelle in C 6.20.3. n. 6 und C 6.30.19 n. 15. — In X 1. Initium n. 3 zitiert Baldus das Buch Ezechiel *sec. Inn.*, gibt also auch hier den sekundären Bezug an (von Innocenz).

<sup>24</sup> Der allgemeine Einfluß christlicher Gedanken ist selbstverständlich und hier nicht zu untersuchen.

<sup>25</sup> C 6.43.3 n. 1.

hard v. Clairvaux zu nennen<sup>26</sup>. Es handelt sich dabei um vereinzelte Zitate, ohne daß ein bevorzugter Autor zu erkennen wäre.

4. Noch seltener finden wir Zitate der *poetae*. Die traditionellen mittelalterlichen Schulautoren aus der antiken Literatur<sup>27</sup> sind nur ganz vereinzelt erwähnt. Für den im Hochmittelalter angesehensten antiken Dichter Virgil etwa lassen sich nur ganz wenige Zitate nachweisen<sup>28</sup>; für Horaz, den noch Azo zitiert<sup>29</sup>, ist mir kein Zitat erinnerlich. Cato ist erwähnt<sup>30</sup>, Sallust mit dem Werk über den jugurthinischen Krieg zitiert<sup>31</sup>, außerdem der spätantike Militärschriftsteller Vegetius<sup>32</sup>. Die Versdichtung *historia evangelica*, die von dem spätantiken Schriftsteller Juvenecus stammt, ist von Baldus ohne Autorengabe erwähnt<sup>33</sup>. — Ganz selten nur zitiert Baldus Verse wörtlich; im Codexkommentar finden wir (C 6.43.3 n. 9) zugleich mit einem Zitat des Hippocrates folgenden Vers ohne Nennung des Autors:

Qui binos lepores una sectabitur hora  
Uno quandoque quandoque carebit utroque.

Es handelt sich um einen mittelalterlichen *versus leoninus*<sup>34</sup>. Schließlich treffen wir bei Baldus auch Hinweise auf *historia scholastica* ohne Autorengabe und damit auf ein weiteres damals allgemein gebräuchliches Schulwerk<sup>35</sup>. Als vorläufiges Ergebnis ist festzustellen, daß unter den außerjuristischen Autoritäten, die Baldus heranzieht, die Philosophen

<sup>26</sup> Proem. D 1 (Ambrosius); C 6.41.1 n. 9 (Bonifacius); C 1.19.7 n. 8 (Bernhard; das beigefügte Zitat *de contemplatione ad Eugenium* zeigt, daß es sich um B. v. Clairvaux handelt.)

<sup>27</sup> Dazu allgemein unten IV.1.

<sup>28</sup> X 1.3.23. n. 4; X 1.9.11 n. 1; X 2.24.26 n. 3.

<sup>29</sup> Summa Codicis, materia n. 2.

<sup>30</sup> C 4.6.11 n. 6; X 1.5.4 n. 10. Cato ist freilich auch in den justinianischen Quellen erwähnt.

<sup>31</sup> D 1.14.3 Rep.

<sup>32</sup> C 7.5.1 n. 2 (*de re militari*). Zu diesem Autor vgl. CURTIUS, p. 61; MEIER p. 19 (s. unten IV N. 1).

<sup>33</sup> X 3.1. Ru. n. 10; zu Juvenecus (+ 330) vgl. MEIER p. 20 (s. IV N. 1).

<sup>34</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Ernst Tabelaing, Wiesbaden. Der Vers ist ohne Autorengabe nachgewiesen bei JUL. WEGELER, *Philosophia Patrum*, in lateinischen Versen und ihren Übersetzungen, Koblenz 1877, Nr. 2414.

<sup>35</sup> C 6.30.19 n. 15; ähnlich X 2.9.5 n. 2: *histori(c)a scholastica Actuum* mit genauen Zitaten; X 3.1 Ru. n. 10: *magister historiae scholasticae*. Mit diesem (auch in X 1.6.12 n.1 erwähnten) *magister* ist Petrus Comestor (gest. 1179) gemeint; sein Werk war eine beliebte und einflußreiche biblisch-geschichtliche Enzyklopädie.

an erster Stelle stehen und daß unter diesen wiederum Aristoteles eine beherrschende Stellung einnimmt.

### III.

Eine genauere Vorstellung vom philosophischen Wissen des Baldus und den in seinen Kommentaren verwendeten philosophischen Denkformen und Erkenntnissen ergibt sich, wenn wir uns einen Überblick über die wichtigsten von Baldus verwendeten philosophischen Termini und die z. T. damit verbundenen philosophischen Erläuterungen verschaffen. Dabei sind in größerem Umfang auch die zahlreichen einschlägigen Texte heranzuziehen, in denen Baldus kein Zitat eines bestimmten philosophischen Autors oder Werks bringt. Das umfangreiche Material wird zweckmäßig in Anlehnung an übliche fachphilosophische Einteilungsgesichtspunkte und Sachzusammenhänge gruppiert.

1. Zahlreiche Texte enthalten logisches Wissen. Baldus verwendet die wichtigsten logischen Grundbegriffe und fügt häufig eine, wenngleich nicht immer genaue, Erläuterung ihrer Funktion bei. Die wichtigsten Hilfsmittel der Begriffsanalyse, *definitio* und *divisio*, gehören nach Baldus zum methodischen Handwerkszeug des Juristen<sup>1</sup>. Mit der Definition von Begriffen beginnt das juristische Denken:

No(ta) iurisconsulti incipere a diffinitione; D 7.1.1.

Die Funktion der *definitio*, nämlich die *essentia* von etwas festzulegen<sup>2</sup>, ist Baldus aus der Philosophie ebenso bekannt wie die Technik, die *definitio* aus *genus* (*proximum*) und *differentia* (*specifica*) zu bilden<sup>3</sup>. Das Begriffspaar *genus-species* wird durchweg verwendet<sup>4</sup>, sein Verhältnis durch den Satz *genus representatur in qualibet specie* bestimmt<sup>5</sup>. Desgleichen wird *universale* im Verhältnis zu *integrale*, *speciale* und *singulare* gebraucht, meist um das logische Verhältnis der Begriffe untereinander zu bestimmen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> D 1.1.1. pr. n. 1.

<sup>2</sup> D 7.1.1: *Diffinitio autem est que demonstrat essentialia rei diffinite. unde dicit Aristot. si vis essentialia alicuius rei cognoscere, accipe nominis diffinitionem, illa enim hec demonstrat*; vgl. auch C 1.18.10 n. 5 und C 6.9 n. 2 (dort Boethius zit.).

<sup>3</sup> X 2.14.9 n. 37.

<sup>4</sup> Z. B. D 1.1.1. pr. n. 5 in Anwendung auf die *aequitas*-Lehre; über das Argumentieren mit dem Begriffspaar C 1.3.15 n. 5; D 12.1.2.3 n. 1.

<sup>5</sup> D 1.3.32. n. 39; D 12.1.1. n. 3; D 12.1.2.3 n. 1.

<sup>6</sup> D 2.14.7.2 n. 15; D 12.1.1; X 1.6.55 n. 1.

Grundsätzliche Betrachtungen über Gegenstand und Grundlagen der Logik sind nur verstreut anzutreffen und theoretisch nicht zusammengefaßt. Zu nennen ist hier etwa der von Baldus häufig zitierte und dem Boethius zugeschriebene Satz:

voces sunt note earum que in anima sunt passionum; D 2.14.7.8n.2.

Der Satz stammt aus der von Boethius übersetzten aristotelischen Schrift *Perihermenias (de interpretatione)*<sup>7</sup> und ist wohl aus dem Interesse, das die mittelalterliche Theorie der Logik an semiotischen Erörterungen zeigte<sup>8</sup>, zu verstehen<sup>9</sup>.

Die Lehre von den Prädikabilien und den Prädikamenten (Kategorien) und damit wichtige Elemente der aristotelischen Aussagenlehre<sup>10</sup> sind Baldus vertraut. Wir finden alle vier Prädikabilien verwendet, nämlich außer *definitio* und *genus* auch *proprium* und *accidens (accidentale)*<sup>11</sup>. Die Lehre von den zehn Prädikamenten stellt Baldus mehrmals dar<sup>12</sup>, wobei er die Haupteinteilung ‚*substantia-accidentia*‘ hervorhebt<sup>13</sup>. Dabei klingt auch die für die mittelalterliche Logik wichtige und charakteristische Suppositionslehre<sup>14</sup> an, wenn Baldus einleitend sagt:

praemitto quod suppositum omnium praedicamentorum est ens ... ens igitur est praedicamentum praedicamentorum; X 2.20.37 n.37.

Die Begriffe von Satz und Problem erscheinen als ‚*propositum*‘<sup>15</sup> und ‚*dubitatio*‘. Den letzteren, von Boethius in die lateinische Terminologie eingeführten<sup>16</sup> Begriff erläutert Baldus in der Definition:

Dicit. Aristo. quod dubitatio est aequalitas contrariorum determinatio-num ... ; D 4.4.38 Rep. n. 11<sup>17</sup>.

<sup>7</sup> 16 a 1; Vgl. Aristoteles Latinus II 1, ed. L. MINIO-PALUELLO, Brüssel Paris 1965.

<sup>8</sup> BOCHÉNSKI, op. cit. § 26 A. — Vgl. auch die Unterscheidung von ‚*modus essendi*‘ und ‚*modus loquendi*‘ durch Baldus zu D 4.4.43.

<sup>9</sup> Unwahrscheinlich ist eine Bezugnahme auf den Universalienstreit; Zu verwandter Argumentation dort vgl. C. PRANTL, Geschichte d. Logik im Abendland II, 2. Aufl. 1885, p. 119.

<sup>10</sup> Vgl. Topika I (dazu BOCHÉNSKI op. cit. § 11 B) und Teil I des Organon.

<sup>11</sup> Zu ‚*proprium*‘ und ‚*accidentale*‘ z. B. C 1.3.15 n. 9; vgl. auch D 1.3.32 n. 38.

<sup>12</sup> X 2.20.37 n. 37; vgl. auch D 1.3.32 n. 38; zu den acht Prädikamenten, in denen das ‚*argumentum de praeterito ad praesens*‘ möglich ist, C 4.19.3 n. 2 und 3.

<sup>13</sup> X 2.20.37 n. 38.

<sup>14</sup> Vgl. allg. BOCHÉNSKI, op. cit. § 27.

<sup>15</sup> C 4.45.1 n. 6.

<sup>16</sup> MARTIN GRABMANN, Geschichte d. scholast. Methode I, Basel/Stuttgart 1909, p. 157.

<sup>17</sup> Ähnlich C 4.19. Ru. n. 13.

Der Satz von der Identität ist erkennbar<sup>18</sup>, desgleichen alle Elemente der aristotelischen Theorie der Gegensätze in deren vierfachem Sinn der Relation, Kontrarität, Beraubung-Habitus und Bejahung-Verneinung<sup>19</sup>. So finden wir den Satz ‚*relatio*‘ *requirit duo extrema*<sup>20</sup>, und die Begriffe ‚*contrarie positiones*‘,<sup>21</sup> ‚*habitus-privatio*‘,<sup>22</sup> und ‚*negatio*‘.<sup>23</sup> — Der Satz von der Widerspruchsfreiheit wird z. B. bei der Erörterung beweisrechtlicher Fragen eingesetzt<sup>24</sup>.

In den Texten, in denen Baldus die Lehre vom *Schluß* berührt, läßt sich ebenfalls die enge Berührung philosophischer und spezifisch juristischer Interessen beobachten. Baldus spricht zwar allgemein vom ‚*sillogizare*‘ und dem wichtigsten Element des Syllogismus, dem mittleren Begriff (‚*medium*‘)<sup>25</sup>, aber die Fragen des Beweises (‚*probatio*‘), von denen der Text handelt, sind für Baldus vorwiegend juristische, nicht rein philosophische Fragen<sup>26</sup>. Freilich zieht er überall die Philosophie dabei heran, indem er etwa ‚*necessarie probationes*‘ und ‚*probabiles*‘ unterscheidet und dazu ‚*epicheremata*‘ und ‚*icotes*‘ als die entsprechenden aristotelischen Ausdrücke zitiert<sup>27</sup>, oder wenn er ausführt:

est optima probatio quae est per causam et differentiam priori; D 1.1.1.1. pr. Add.

Vom Schluß spricht er zugleich logisch-rhetorisch und juristisch (prozeßrechtlich), wenn er bei der Erörterung der ‚*conclusio libelli*‘ auf Cicero verweist:

conclusio est exitus et determinatio totius orationis; D 12. 1. Ru<sup>28</sup>.

<sup>18</sup> Implizite etwa in C 4.25.5 n. 28.

<sup>19</sup> Vgl. allg. BOCHÉNSKI, op. cit. § 12 A.

<sup>20</sup> C 4.25.5 n. 27: ‚*comparatio requirit duo extrema, sicut relatio*‘; zur Relationsgegensätzlichkeit auch C 6.46.6 n. 16: ‚. . . *medium in quantum medium, est (in) extremitatibus oppositum*‘.

<sup>21</sup> D 4.4.43; vgl. auch C 1.3.15 n. 5.

<sup>22</sup> C 1.3.15 n. 5.

<sup>23</sup> C 4.19.23 n. 7.

<sup>24</sup> D 4.4.43: ‚. . . *impossibile est quod due contrarie positiones sint ambe negative: nam si contrari(ar)um una est negativa alia ex necessitate est affirmativa* . . . ‘; es folgt l. c. die Unterscheidung von ‚*modus loquendi*‘ und ‚*modus essendi*‘. Der Text behandelt insgesamt Fragen des Negativbeweises und der Beweislastumkehr.

<sup>25</sup> C 4.19.23 n. 8: ‚. . . *per rationem sillogizandi, quae fit per medium*‘.

<sup>26</sup> In C 4.19.23 n. 8 z. B. geht es um Fragen des Negativbeweises.

<sup>27</sup> C 4.19.3 n. 3.

<sup>28</sup> Vgl. auch D 4.4.38 Rep. n. 11: ‚*conclusio et conclusum convertantur sicut diffinitio et diffinitum*‘; das formallogische Interesse tritt dabei hinter dem erkenntnistheoretischen und argumentationstechnischen (juristischen) Interesse zurück.

Einzelne Schlüsse, ihre Zulässigkeit und Brauchbarkeit, erörtert Baldus in der Regel entweder im Hinblick auf beweisrechtliche Fragen<sup>29</sup> oder im Hinblick auf eine allgemeine juristische Argumentationstheorie, wobei er entsprechend Cicero's Topik definiert:

argumentum est ratio rei dubiae faciens fidem; C 1.3.15 n. 430.

Diese Argumentationslehre, ihre Grundlage in der ciceronischen Topik, aber auch ihre spezifisch juristische Ausprägung, verlangt eine eigene Darstellung, auf die hier verzichtet werden muß. Bemerkt sei nur, daß Baldus in dieser Lehre ein Arsenal von Schlußformen vorführt. Als Vorbild ist insbesondere der *modus arguendi* des Dinus zu nennen<sup>31</sup>.

Logisch-grammatische Erörterungen finden wir im Bereich der Interpretationslehre<sup>32</sup>. Diese ist ein Kernstück juristischer Methodenlehre mit alter juristischer Tradition<sup>33</sup>. Die hier verwendeten Termini können insofern nicht mehr als rein philosophische gelten; dies trifft auf Begriffe wie *ratio*, *mens*, *significatio*, *similitudo* und *extensio* zu<sup>34</sup>. Aber diese Begriffe haben ihre Herkunft aus der Philosophie keineswegs ganz abgestreift und sind bisweilen bei Baldus Gegenstand philosophischer Erläuterungen. So setzte z. B. nach herrschender Meinung das schon in den Quellen (D 1.3.12) vorgesehene *ad similia procedere* eine Ähnlichkeit in der *ratio* voraus. Baldus erläutert dies unter Verwendung des der scholastischen Philosophie vertrauten Begriffspaares *'similitudo-differentia'*:

... differentia rationis constituit speciem adversativam: sed differentia terminorum subjectorum praedicamento eiusdem rationis constituit similitudinem ... ; X 1.3.4 n.10.

Auf anderen Gebieten der Methodenlehre macht sich die maßgebliche Rolle der Philosophie stärker bemerkbar. Hier ist vor allem die Lehre von den *'consequentia'* und die in ihr verwendeten Begriffspaare wie *'antece-dens-consequens'* zu nennen, die in der mittelalterlichen Aussagenlogik von

<sup>29</sup> z. B. D 1.3.32 n. 39; C 1.3.15 n. 6—11.

<sup>30</sup> Vgl. Cicero, Topica 8.

<sup>31</sup> Baldus C 1.3.15 n. 4 sq; für Dinus vgl. die Edition von SEVERINO CAPRIOLI, *De 'modus arguendi' scripta rariora*: 1. Dini opusculum, Studi Senesi 75 (1963) 30—55. Zur Topiklehre vgl. allg. TH. VIEHWEG op. cit. (Einl. N. 10).

<sup>32</sup> Typisch die häufige Erörterung der Bedeutung der Copula *'et'* bei Auslegungsproblemen; vgl. Baldus z. B. D 1.1.1. pr. n. 5.

<sup>33</sup> Vgl. z. B. W. ENGELMANN, op. cit. (Einl. 9). p. 128 ss; V. PIANO MORTARI, l. c.

<sup>34</sup> Einzelnachw. demnächst HORN, *Aequitas* in den Lehren des Baldus, § 4.



großer Bedeutung war<sup>35</sup>. Aus den Kommentaren des Baldus sind etwa folgende Texte hervorzuheben:

Qui vult scire consequens debet prenoscere antecedens . . . qui vult scire principia debet noscere principia; D 1.1.1.pr. vor n.1. und n.1.

principium concludat in fine et finis in suum principium retro procedat . . . ; D 4.4.38 Rep. n. 11.

correctis principiis corriguntur ea quae post principia sunt . . . ; C 6.20 Ru. n.12.

Für Baldus dürfte hier die erkenntnistheoretische und methodische Fragestellung im Vordergrund gestanden haben.<sup>36</sup> Denn die zitierten Texte sind für die wissenschaftstheoretischen und methodischen Vorstellungen von den ‚*principia doctrinarum*‘ und vom ‚*rectus modus theorie procedendi*‘ bedeutsam<sup>37</sup>.

2. Aus einer Reihe von Äußerungen lassen sich die Grundzüge einer Erkenntnistheorie ablesen, die im wesentlichen aristotelisch ist. Wissen ist danach auf das Allgemeine gerichtet (die zweite Substanz), ist ein Kennen der Prinzipien und Gründe:

ad cognitionem specierum debet precedere cognitio generis; D 12. 1. 1.n.1. dicit Aristot. scire est rem per causas cognoscere; D 29.2.9.<sup>38</sup>

Im übrigen kann auf die zuvor zitierten Texte über ‚*principia*‘ und ‚*antecedens*‘ verwiesen werden. — Hinzu tritt ein objektivistischer Wahrheitsbegriff, wie er die aristotelisch-thomistische Philosophie auszeichnet.

. . . ens, et verum convertuntur. et unumquodque sicut se habet ad esse, sic ad veritatem, secundum Methaphi.; C 7.45.2. n.9<sup>39</sup>.

Aristotelisch ist auch die Betonung der Sinneswahrnehmung im Erkennen, der Hinweis auf ‚*sensus*‘, ‚*experientia*‘ und ‚*experimentum*‘.<sup>40</sup> Häufig zitiert Baldus — unter Berufung auf Aristoteles oder seinen maßgeblichen Kommentator Averroes — den Satz:

<sup>35</sup> BOCHÉNSKI, op. cit. § 30.

<sup>36</sup> Er kennt aber z. B. auch die ontologische Bedeutung dieser Begriffe; zu ‚*principium*‘ vgl. etwa X 1.1.1 n. 5; X 2.20.37 n. 10.

<sup>37</sup> Proem. D 1. und D 1.1.1. pr. vor n. 1 und n. 1.

<sup>38</sup> Vgl. auch C 6.15.5 n. 6: ‚. . . *resolutio in elementa dedit nobis cognoscere* . . . ‘.

<sup>39</sup> Vgl. auch Thomas v. Aquin, Expositio in Perihermeneias I 1.3.30 (Ausg.: ed SPIAZZI, 2. Aufl. Turin 1964).

<sup>40</sup> C 2.9.2 n. 7 (‚*sensus*‘); C. 4.19.23 n. 7: ‚*secundum Aristo. . . . omnis sensus sit passio . . . ingenium hominis est . . . connexum sensui* . . . ‘; D 1.1.1. pr. n. 3 (‚*experientia facit artem*‘); X 2.20.37 n. 1: ‚*experimentum verorum sermonum est ut concordet rebus sensatis*‘ (mit Zitat von Aristoteles und Averroes); ähnl. C 4.20.18 n. 37.

requirere rationem, ubi sensum habemus, est infirmitas intellectus<sup>41</sup>.

Neben der empiristischen kommt jedoch auch die rationalistische Komponente der Erkenntnistheorie des Aristoteles zum Ausdruck: dem *visus corporalis* wird der *visus mentalis* gegenübergestellt<sup>42</sup>, und mehrfach begegnet die Wendung *intellectus videt*<sup>43</sup>. Insgesamt erscheinen die Äußerungen meist im Zusammenhang mit Beweisproblemen<sup>44</sup>; dabei bilden sie jedoch oft typisch philosophische, von der rein juristischen Betrachtung unterscheidbare Exkurse.

3. In den Kommentaren des Baldus finden wir auch alle wichtigen Grundbegriffe einer im wesentlichen aristotelischen *Ontologie*, so etwa *ens*, *essentia*, *substantia* und *natura*<sup>45</sup>, ebenso die wichtigen Begriffspaare *substantia-accidentia*, *materia-forma*, *causa-effectus* und *potentia-actus*. Art der Verwendung und z. T. beigefügte Erläuterungen lassen erkennen, daß Baldus die philosophische Bedeutung der Begriffe und die mit ihnen angesprochene ontologische Problematik zumindest in Grundzügen vertraut ist. Das zeigt sich am besten in der Verwendung der genannten Begriffspaare. Die Unterscheidung *substantia-accidentia*, die sowohl in der Logik wie in der Ontologie eine Rolle spielt, wird auch verbunden mit ontologischen Begriffen, etwa in der Unterscheidung von *forma substantialis* und *forma accidentalis*, benutzt<sup>46</sup>. Die Unterscheidung von *forma-materia*, ein Kernstück der aristotelisch-thomistischen Metaphysik, wird in zahlreichen Texten herangezogen und z. T. näher erläutert. So heißt es in der Einleitung des Kommentars zum Digestum Vetus bei der Besprechung der *causa materialis*:

<sup>41</sup> C 4.19.23. n. 5; C 4.20.18 n. 37; C 7.53.8 n. 48.

<sup>42</sup> C 7.58 Ru. n.6.

<sup>43</sup> l. c. und D 12.1.1 n. 3; vgl. auch X 1.29.43 § *statuimus* n. 14.

<sup>44</sup> So z. B. die N. 40 nachgewiesenen Texte; vgl. auch D 12.1.1. n. 3: „... *dictum testis debeat fundari in sensu, tamen et intellectu debet fundari secundum Aristo. in problematibus*“.

<sup>45</sup> Zu *ens* vgl. z. B. 2.20.37 n. 37 (*ens* = *praedicamentum praedicamentorum*); X 2.19.4 n. 3 (*non entium non sunt causae*); Proem. D 1. Add (*forma entis*); D 1.3.32 n. 39 (*ratio entis* und: *anima sit ens divinum*); zu *substantia* und *essentia* vgl. z. B. C 1. 18.10 n. 5; D 2.14.27.2 n. 15; zu *individuum* vgl. z. B. C 6.46.6 n. 12; zu *natura* D 14.6.1. pr.

<sup>46</sup> C 1.19.4 n. 2; zu *forma substantialis* auch C 1.18.10 n. 5: *forma substantialis advenit rei existenti in potentia*. Zur Verwendung von *substantiale-accidentale* in der Vertragslehre Baldus D 12.1.31.1 (Vertretungsprobleme); D 18.1.72 pr.; zur Unterscheidung von *essentialia-naturalia-accidentalia* in der Vertragslehre Baldus D 2.14.7.7 n. 1; dazu unten V. 2c.

... causa materialis ... potest sumi dupliciter. Uno modo prout materia est subiectum forme entis in actu. Alio modo prout materia est futurum subiectum forme entis in potentia; Proem. D 1 Add.<sup>47</sup>.

An gleicher Stelle findet sich im weiteren Verlauf der Erörterung auch der Begriff der zweiten Materie (der bereits geformten Materie) und damit ein weiterer Hinweis darauf, daß Baldus die Grundvorstellungen der ‚forma-materia‘-Lehre geläufig sind<sup>48</sup>. Der zitierte Text zeigt auch die Verwendung des Begriffspaars ‚potentia-actus‘, die sich an zahlreichen weiteren Stellen nachweisen läßt<sup>49</sup>. Am häufigsten schließlich ist das Begriffspaar ‚causa-effectus‘<sup>50</sup>, die Lehre von den vier *causae* (*materialis*, *formalis*, *efficiens*, *finalis*)<sup>51</sup> sowie weitere Distinktionen des causa-Begriffes anzutreffen<sup>52</sup>.

Baldus kennt die platonische Ideenlehre in Umrissen und teilt ihre Ablehnung durch Aristoteles. Der betreffende Text findet sich in der Kommentierung zu X 1.1.1 (n.5). Im Quellentext ist die Dreifaltigkeit als ‚*unum universorum principium*‘ genannt. Während frühere kanonistische Kommentierungen die theologische Bedeutung der Stelle hervorheben<sup>53</sup>, sieht Baldus in ihr eine Ablehnung der platonischen Philosophie:

Ibi principium not. contra Platonem, qui posuit ideas tanquam principium formarum esse in caelo ... Et ideas intelligit primarias causas entium formalium quas non dicebat esse in Deo sed a Deo creatas: tanquam imagines et exemplaria specierum, ut hominis, canis, et caeterorum, quae suo praedicamento sunt subjecta. quod reprobatur Aristo. in primo ethicorum.

Der Text ist einmal deshalb bemerkenswert, weil er die Darstellung einer

<sup>47</sup> = zweite Kommentierung zu Const. ‚*Deo auctore*‘.

<sup>48</sup> l. c. in Anwendung auf die allg. Rechtstheorie: ‚*materia est ipsum factum et est materia secunde materie, que secunda materia est ius incertum*‘; zu ‚*forma*‘ als ontolog. Grundbegriff auch X 1.6.42 n. 13: ‚*Forma naturalis est propria essentia rei*‘.

<sup>49</sup> z. B. C 1.19.4 n. 2; D 5.3.20.4; D 12.4.8 und X 1.6.53 n. 1: ‚*dicat philosophus, nihil est in actu quod prius non sit in potentia*‘.

<sup>50</sup> z. B. C 1.3.40 n. 5; D 12.2.2 Rep.: ‚*cessante causa efficiente cessat effectus*‘; vgl. auch D 4.9.1.6 Add: ‚*quod non est causa cause non est causa causati*‘.

<sup>51</sup> z. B. D 1.3.32. pr. n. 14.

<sup>52</sup> D 1.1.1. pr. n. 4 (‚*causa essentialis et intrinseca*‘); D 39.1.5.9 (‚*causa naturalis, causa accidentalis*‘); C 1.3. 40 n. 5 (‚*causa impulsiva*‘).

<sup>53</sup> Hostiensis, *Commentaria*, Venetiis 1581, X 1.1.1. n. 13; Johannes Andreae, *Commentaria*, Venetiis 1581, X 1.1.1. n. 16–17. — Die Stelle wird als Verwerfung der Irrlehre der Marcionisten gedeutet, welche zwei göttliche Weltprinzipien annahmen (vgl. *Decretum* C 24. qu. 3 c. 34 § 20).

philosophischen Kontroverse enthält, was bei Baldus selten ist<sup>54</sup>, zweitens weil er als Zeugnis für die Vorherrschaft des Aristotelismus geeignet ist. Das von Baldus verwendete Aristoteleszitat ist zutreffend<sup>55</sup>.

4. Der Versuch einer Übersicht über die von Baldus verwendeten Begriffe der *Ethik* stößt auf die Schwierigkeit, daß sich auf diesem Gebiet die rein philosophische von der juristischen Betrachtungsweise nur schwer trennen läßt und die philosophische Tradition hier kaum isoliert zu erfassen ist. Als bekanntes und wichtigstes Beispiel für diese Schwierigkeit sei hier der Begriff der *aequitas* und die zahlreichen mit ihm zusammenhängenden ethischen Gesichtspunkte genannt<sup>56</sup>. Andererseits spielen rechtsethische Begriffe in der Jurisprudenz des Baldus eine erhebliche Rolle, und häufig wird mit ethischen Grundsätzen argumentiert wie z. B. dem Satz *ordinata charitas incipit a seipso*<sup>57</sup>, welcher dem christlichen Aristotelismus der thomistischen Ethik entstammt<sup>58</sup>. — Wir finden bei ihm auch größere zusammenhängende Ausschnitte der Ethik als bekannt vorausgesetzt und andeutungsweise dargestellt. Dazu gehört etwa die Lehre von den vier Kardinaltugenden (*prudentia, iustitia, fortitudo, temperantia*), zu der er Cicero zitiert<sup>59</sup>. Baldus kennt auch weitere Einzelheiten der Tugendlehre, z. B. den Unterschied zwischen *virtus moralis* und *virtus theologica*<sup>60</sup>. — Bei Begriffen, die einerseits eine spezifisch juristische Bedeutung haben, andererseits aber allgemein in der Ethik eine Rolle spielen, wie *arbitrium* und *conscientia*, finden wir bei Baldus auch häufig die philosophische Erläuterung dieser allgemeinen (ethischen) Bedeutung<sup>61</sup>.

Die mit diesen ethischen Begriffen sachlich zusammenhängenden psychologischen Grundbegriffe der Willens- und Handlungslehre finden ebenfalls

<sup>54</sup> Eine andere Kontroverse, und zwar angeblich zwischen Boethius und Aristoteles über die Elemente der *actus humani* (nämlich: *scientia, potestas, voluntas*) ist C 1.18.8 n. 3 erwähnt.

<sup>55</sup> Die von Baldus gemeinte Polemik des Aristoteles gegen die platonische Ideenlehre findet sich Eth. Nik. I cap. 6.

<sup>56</sup> Dazu demnächst HORN, *Aequitas* in den Lehren des Baldus.

<sup>57</sup> X 1.3.14 n. 6; X 2.21.8 n. 5; C 3.34.6 n. 1.

<sup>58</sup> Vgl. Eth. Nik. VIII cap. 1—4 (1155 a 1—1156 b 32); Thomas v. A., S. theol. Ia IIae 65 5 c. Resp.

<sup>59</sup> Inst. 1.1. pr. n. 4.

<sup>60</sup> C 4.32 Ru. n. 6 im Vergleich von *temperantia* und *charitas*. Zu weiteren Einzelheiten der Tugendlehre z. B. D 1.1. Ru. n. 1 (zu *habitus*) oder C 7.49.2 n. 9 (zu *iustitia*).

<sup>61</sup> Dazu HORN, op. cit. § 15.1 und § 11.6.

das philosophische Interesse des Baldus. So äußert er sich mehrfach zum Verhältnis und zum Zusammenwirken von Erkenntnis und Wille:

voluntas reponitur sub rationali parte animae; C. 7.1.Ru.

nihil prius est in voluntate, quin sit prius in intellectu, secundum sanctum Thom.; C 4.24.5. n.2.

Der letztere Text steht im Rahmen einer Erörterung von Fragen der Schuldlehre, insbesondere der Entschuldigungsgründe, die Baldus l. c. nach den drei ‚*potentiae animae*‘ (*intellectus, voluntas, memoria*) aufgliedert. — An anderen Stellen erörtert Baldus die drei Elemente menschlicher Handlungen (*scientia, potestas, voluntas*) unter Berufung auf Aristoteles<sup>62</sup> und berührt Zusammenhänge von Psychologie und Handlungslehre<sup>63</sup>.

5. Auch in der politischen Theorie lassen sich Einflüsse der Philosophie feststellen. Sie sind jedoch fast noch schwieriger als die Einflüsse der Ethik isoliert zu erfassen, wenn man sich mit dem hier verfolgten, formalen Verfahren einer Bestandsaufnahme der philosophischen Termini und Sätze begnügt. Denn der Zusammenhang zwischen politischer Theorie und Jurisprudenz ist zu eng, und die meisten hier verwendeten Ausdrücke stammen aus der Rechtssprache<sup>64</sup>. Der Einfluß der aristotelischen Gedanken auf die politischen Theorien des Mittelalters kann hier nicht untersucht werden<sup>65</sup>. Für die Legisten ist er nur schwer zu ermitteln, und noch die politischen Theorien des Bartolus beruhen nach dem Urteil Wolfs fast ausschließlich auf legistischen, nicht auf aristotelischen Grundlagen<sup>66</sup>.

Immerhin lassen sich bei Baldus Bezugnahmen auf die Philosophie, insbesondere auf Aristoteles, bei der Behandlung von Fragen der politischen Theorie nachweisen. Zu Beginn seines Kommentars zum Digestum Vetus erscheint unter Hinweis auf die aristotelische Politik der Gedanke, daß der Mensch *animal sociale* sei<sup>67</sup>. Im Codex-Kommentar zitiert Baldus

<sup>62</sup> C 1.18.8 n. 3.

<sup>63</sup> z. B. in X 2.20.37 n. 10, wo er von der ‚*anima intellectiva*‘ als Grundlage der ‚*operationes hominis*‘ spricht; dort auch weitere Ausführungen zur Psychologie. — Vgl. auch C 7.58 Ru. n. 1 zur Lehre von den fünf Sinnen.

<sup>64</sup> Vgl. allg. GAINES POST, *Studies in medieval legal thought*, Princeton 1964, p. 565 ss; R. W. u. A. J. CARLYLE, *Medieval political theory of the west I*, 5. Aufl. London 1962, p. 3.

<sup>65</sup> Dazu etwa MARTIN GRABMANN, *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat*, München 1934; STEN GAGNÈR, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, 1960.

<sup>66</sup> CECIL N. S. WOLF, *Bartolus of Saxoferrato*, Cambridge 1913, p. 387.

<sup>67</sup> D 1.1.1. pr. Add.

wörtlich die Schlußsätze von Metaphysik XII, daß nur einer Herrscher sein könne, und wendet sie auf den Kaiser an<sup>68</sup>. An anderer Stelle beruft er sich auf Aristoteles dafür, daß gute Gesetze möglichst wenig der Entscheidung des Richters überlassen sollten<sup>69</sup>, sowie dafür, daß die Bauern von der politischen Regierung ausgeschlossen seien<sup>70</sup>. Die aristotelische Politik wird auch z. B. für das juristische Einzelproblem zitiert, ob Rauschtaten milder bestraft werden sollten<sup>71</sup>. — Das Werk *De regimine principum* des Aegidius Romanus wird bei einer anderen Einzelfrage, nämlich der Grenzen des kanonischen Zinsverbotes, erwähnt<sup>72</sup>. — Erwähnenswert ist schließlich die Erläuterung des Wortes *politicus*; sie zeigt einerseits ein richtiges sachliches Verständnis, andererseits den damals üblichen Mangel an philologischen Kenntnissen:

... politica, dicta a polis, quod est civitas, et icos quod est scientia, quasi scientia de regimine civitatis; Inst. 1.1.pr. n.2—3.

#### IV.

Die Zusammenstellung der Zitate philosophischer Autoren und Werke in den Kommentaren des Baldus (II) und der — freilich kurze und unvermeidlich unvollständige — Überblick über die dort verwendeten philosophischen Begriffe und Sätze (III) zeigen uns, daß Baldus über beachtliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Philosophie verfügte. Dieser Befund führt uns zu der Frage, woher Baldus sein Wissen bezog. Eine Antwort darauf kann nur in einer differenzierenden Weise versucht werden, wobei nicht in jeder Detailfrage auf Sicherheit gerechnet werden kann. Offensichtlich liegt bei Baldus mehr als eine nur flüchtige und oberflächliche Berührung mit der Philosophie vor. Aber es wäre wohl verfehlt, die Ursache dafür in einer einzigen, historisch genau fixierbaren Tatsache, etwa in dem Einfluß eines bestimmten Lehrers oder in neuen und völlig selbständigen Studien, suchen zu wollen. Wir müssen vielmehr die bildungsgeschichtliche Tradition, in der Baldus steht, insgesamt betrachten.

<sup>68</sup> Proem. C 1. n. 31; Text dieses Zitats oben II. 2. Note 14. Baldus behandelt l. c. die Frage der konstantinischen Schenkung, die er zugunsten des Papstes entscheidet. — Das gleiche Aristoteleszitat verwendet B. in X 1.30.4 n. 1 zur Beurteilung der Befugnisse eines päpstlichen Legaten.

<sup>69</sup> D 3.2.13.7 n. 6.

<sup>70</sup> X 1.31.3 n. 5.

<sup>71</sup> C 8.4.1 n. 40.

<sup>72</sup> D 12.1.15.

1. Grundlage des mittelalterlichen Bildungssystems waren die sieben freien Künste (*artes liberales*), die an den mittelalterlichen Schulen und später an den Artistenfakultäten der Universitäten gepflegt wurden. In der Spätantike ausgebildet, stellen sie die klassische Form dar, in der jahrhundertlang das Bildungsgut der Antike an das Mittelalter weitergegeben wurde<sup>1</sup>. Das Studium der drei ersten artes (Grammatik, Rhetorik, Dialektik), das sogenannte Trivium, bildete auch nach der Entstehung der Universitäten, insbesondere der wissenschaftlichen Rechtsstudien, die Grundlage der allgemeinen Schulbildung und demnach auch der propädeutischen Studien der künftigen Rechtsstudenten<sup>2</sup>.

Das Trivium vermittelte seit jeher die Kenntnis antiker Autoren, die als Schulaufgaben des Grammatik- und Rhetorikunterrichts den Rang verbindlicher Autoritäten gewonnen hatten<sup>3</sup>. Ein Teil dieser *auctores*, deren Zahl schwankt und zu denen neben heidnischen christliche Schriftsteller, neben antiken mittelalterliche Autoren zählen, ist uns bei Baldus begegnet<sup>4</sup>: Cicero, Cato, Sallust, Virgil, Seneca, Iuvencus, Vegetius, Cassiodor, Boethius, Isidor<sup>5</sup>. Im Grammatikunterricht vermittelte z. B. das im Mittelalter angesehene Werk *de officiis* des Cicero ein Stück antiker Ethik<sup>6</sup>; durch den Rhetorikunterricht waren u. a. die rhetorischen Schriften Ciceros<sup>7</sup>, insbesondere sein Jugendwerk *de inventione*<sup>8</sup> und damit Elemente der aristotelischen Topiklehre bekannt. Die Dialektik (Logik) bot in Grundzügen das, was sich vornehmlich durch Vermittlung des Boethius an Kenntnissen der antiken Philosophie erhalten hatte. Von den logischen

<sup>1</sup> Ihre für das Mittelalter maßgebliche Darstellung der artes gab Martianus Capella (zwischen 410 u. 439 n. Chr.); in den Digesten sind die *studia liberalia* in D 50.13.1 erwähnt. — Eine Übersicht *de septem liberalibus disciplinis* gibt Isidor v. Sevilla († 636) in Ethym. I 2; die drei ersten Bücher der Ethymologien folgen dieser Einteilung; (Ausg.: Isidori Ethymologiarum libri XX ed. W. M. LINDSAY, Oxford 1957/62). — Lit.: P. GABRIEL MEIER, Die sieben freien Künste des Mittelalters, Einsiedeln 1886/87; ERNST ROBERT CURTIUS, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, 4. Aufl. Bern/München 1963, p. 46 ss, 71 ss, 89 ss; FRIEDRICH PAULSEN, Geschichte des gelehrten Unterrichts I, 3. Aufl. Leipzig 1919, p. 13—52.

<sup>2</sup> HASTINGS RASHDALL, The universities of Europe in the middle ages, ed. F. M. POWICKE und A. B. EMDEN, vol. I, Oxford 1936, p. 234; MEIER, p. 11; HEINRICH DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, p. 206.

<sup>3</sup> CURTIUS, p. 58 ss.

<sup>4</sup> S. oben II. 1, 3 und 4.

<sup>5</sup> Vgl. MEIER, p. 4, 6 s, 17—19, 25—27; CURTIUS, p. 58 ss.

<sup>6</sup> MEIER, p. 19.

<sup>7</sup> MEIER, p. 24 ss.

<sup>8</sup> THADDÄUS ZIELINSKI, Cicero im Wandel der Jahrhunderte, 2. Aufl. Leipzig 1908, p. 162.

Schriften des Aristoteles waren Teil I und II des Organon (Κατηγορίαι sowie περὶ ἑρμηνείας) in der lateinischen Übersetzung des Boethius ‚*categoriae vel praedicamenta*‘ und ‚*de interpretatione vel perihermenias*‘ sowie die ebenfalls von Boethius übersetzte und kommentierte Einführung des Porphyrius in die Kategorien<sup>9</sup> bekannt<sup>10</sup>. Sie wurden etwa seit dem 10. Jahrhundert ebenso wieder studiert wie die sonstigen philosophischen Werke und Kommentare des Boethius, die manches aus den unbekannten Werken des Aristoteles enthielten<sup>11</sup>.

Ebenso wie sich ein Teil der Autorenzitate des Baldus auf die überlieferten Kanones der *auctores* zurückführen läßt, so läßt sich auch ein großer Teil der bei Baldus anzutreffenden philosophischen Begriffe und Sätze sachlich der genannten philosophischen Tradition des Trivium zuweisen. Die von Baldus mehrfach erörterte Prädikamentenlehre, die bei Aristoteles Cat. 1 b 25 abgehandelt ist, z. B. war ein Kernstück der im Trivium gepflegten ‚*Logica vetus*‘<sup>12</sup>.

Ein isolierter Nachweis dieser alten, durch das Trivium seit jeher vermittelten philosophischen Tradition bei Baldus ist jedoch nur von beschränktem Wert. Denn bis zur Zeit des Baldus hatte das mittelalterliche Bildungssystem einschneidende Veränderungen erfahren. Das Aufblühen der Wissenschaften in der ‚Renaissance des 12. Jahrhunderts‘ führte zur Entstehung der Universitäten (Paris, Bologna); die *artes liberales* wurden nun in der Artistenfakultät gepflegt<sup>13</sup>. Infolge der im 12. Jahrhundert einsetzenden und im 13. Jahrhundert vollendeten vollständigen Aristotelesrezeption<sup>14</sup> war nunmehr die ganze aristotelische Philosophie bekannt und Grundlage der Philosophie der bedeutendsten Denker der Scholastik, Albertus Magnus und Thomas v. Aquin, geworden. An der Artistenfakultät wurde nicht nur die ‚*Logica vetus*‘ von der ‚*Logica nova*‘

<sup>9</sup> Porphyrius (233—305) Εισαγωγή εἰς τὰς Ἀριστοτέλους Κατηγορίας ; Übers.: EUGEN ROLFES, Aristoteles Organon I, 2. Aufl. Leipzig 1925, p. 1 ss.

<sup>10</sup> Vgl. Isidor, Ethym. II B cap. 4—6; mod. Lit.: UEBERWEG-GEYER II, p. 205; GRABMANN, Methoden und Hilfsmittel des Aristotelesstudiums im Mittelalter, München 1939, p. 17—20; PRANTL II p. 98 ss. Zum Text vgl. Aristoteles latinus, ed. L. MINIO-PALUELLO, I 1—5, Paris-Brüssel 1961; II 1—2, 1965.

<sup>11</sup> GRABMANN, l. c. Auf diese Weise war auch z. B. näheres aus der Topik des Aristoteles durch die boethianische Schrift ‚*de differentiis topicis*‘ bekannt.

<sup>12</sup> Sie wurde u. a. in der pseudoaugustinischen Schrift ‚*Categoriae decem*‘ studiert: GRABMANN, Scholast. Methode II, 1911, p. 64.

<sup>13</sup> RASHDALL I, p. 223 ss; p. 439 ss; MAIER, p. 11.

<sup>14</sup> UEBERWEG-GEYER II, p. 342—351.



überlagert, sondern das schon früheren Zeiten fragwürdige<sup>15</sup> Schema der *septem artes* wurde durch die Fülle der neuen Kenntnisse gesprengt. Bezeichnend dafür ist das Urteil des Thomas v. Aquin:

septem liberales artes non sufficienter dividunt philosophiam theoricam<sup>16</sup>.

An der Artistenfakultät wurde nunmehr der ganze Aristoteles studiert<sup>17</sup>. Seine Werke waren in lateinischer Übersetzung bekannt<sup>18</sup>, wobei z. T. auch pseudoaristotelische Schriften, wie der von Baldus zitierte neuplatonische *Liber de causis*, als authentisch benutzt wurden<sup>19</sup>. Im Laufe der angedeuteten Entwicklung wurde manches aus dem oben betrachteten älteren Bildungsgut des Trivium zurückgedrängt. Insbesondere die Pflege der alten *auctores* ging seit dem 12. Jahrhundert stark zurück<sup>20</sup>, und logische Studien und Übungen nahmen selbst in der Grammatik einen beherrschenden Platz ein<sup>21</sup>.

Im Werk des Baldus läßt sich ein ziemlich getreues Spiegelbild dieser bildungsgeschichtlichen Situation mit allen charakteristischen Merkmalen erkennen: die alten *auctores* werden von Baldus nur vereinzelt und beiläufig zitiert. Nur Cicero behauptet in etwa seinen Platz, während die *poetae* geringes Interesse finden<sup>22</sup>. Das ‚Wellental‘ des Interesses an der antiken Literatur wird deutlich, das zwischen der (abnehmenden) Pflege der mittelalterlichen *auctores* und der späteren Literaturbegeisterung der Renaissance liegt, die sich in der exceptionellen literarischen Bildung Petrarcas eben erst ankündigt<sup>23</sup>. Überall finden wir dagegen das Interesse an der Logik<sup>24</sup>, und selbst grammatische Erörterungen, wie sie z. B. bei Inter-

<sup>15</sup> MEIER, p. 7.

<sup>16</sup> In librum Boetii de Trinitate expositio, Lect. II q. 1 art. 1 ad 3; Ausg.: S. Thomae A. opuscula theologica II, ed. R. M. SPIAZZI und FR. M. CALCATERRA, Rom 1954.

<sup>17</sup> UEBERWEG-GEYER II, p. 351 s. GRABMANN, Aristotelismo italiano (Einl. N. 8) p. 265 ss.

<sup>18</sup> Zur Übersetzungsgeschichte UEBERWEG-GEYER II, p. 343—349; einen Eindruck von der Textkenntnis z. Zt. des Baldus vermitteln Drucke des Aristoteles latinus aus dem 16. Jahrhundert, z. B. die Ausgabe Venetiis (apud Junctas) 1562—74.

<sup>19</sup> In der N. 18 genannten Aristotelesausg. vol. 7 fol. 211 v. enthalten, allerdings mit Hinweis auf die zweifelhafte Autorenschaft; schon Thomas v. Aquin war die Unechtheit bewußt; UEBERWEG-GEYER II, p. 349.

<sup>20</sup> CURTIUS, p. 62.

<sup>21</sup> MEIER, p. 21 s; CURTIUS, l. c.

<sup>22</sup> Vgl. oben II 1 (a. E.) und II. 4.

<sup>23</sup> Über den Umfang von Petrarcas Kenntnis der antiken Autoren vgl. PIERRE DENOLHAC, Pétrarque et l'Humanisme, 2 Bde Paris 1907.

<sup>24</sup> Vgl. oben III 1.

pretationsfragen auftreten, werden von Baldus bezeichnenderweise im Gewand logischer Denkformen entwickelt<sup>25</sup>. Hinzu kommt bei Baldus das allgemeine Interesse auch an allen anderen Fragen der Philosophie und an Aristoteles als der überragenden philosophischen Autorität. All dies entspricht dem Zuschnitt der Bildung des 14. Jahrhunderts, für die nicht ein so herausragender Zeitgenosse des Baldus wie Petrarca der Maßstab ist, sondern der Lehrbetrieb der Schulen und Universitäten.

2. Die Grundlagen der philosophischen Bildung des Juristen Baldus treten noch deutlicher hervor, und seine wissenschaftlichen Leistungen lassen sich sicherer beurteilen, wenn wir nun zusätzlich die vielfältigen Berührungen des römischen Rechts mit der Philosophie berücksichtigen. Als erstes müssen wir hier die Tatsache in Rechnung stellen, daß bereits die justinianischen Rechtsquellen philosophische Begriffe und Gedanken enthalten. Diese spiegeln den Einfluß, den Rhetorik und Schulphilosophie in den verschiedenen Epochen des römischen Rechts von der Frühklassik bis zu Justinian ausgeübt haben<sup>26</sup>. Es ist bezeichnend, daß die Quellen selbst von den *„studia liberalia“* und damit von derjenigen Bildungstradition sprechen, die später Grundlage der mittelalterlichen Bildung wurde<sup>27</sup>. Dem entsprechend finden sich in den Texten des Corpus Iuris Grundbegriffe der (aristotelischen) Logik wie *genus-species* sowie die Technik der Definition und begrifflichen Unterscheidung<sup>28</sup>. Die Interpretationsregeln der Quellen, die auf der rhetorisch-philosophischen Unterscheidung *verba-voluntas* aufbauen, verwenden topische Schlußformen wie *argumentum a similitudine* und *e contrario*<sup>29</sup>. Die nachklassischen und byzantinischen Tendenzen einer Ethisierung des Rechts haben christliche und philosophische Gedanken unter Begriffen wie *aequitas* und *benignitas* eingeführt<sup>30</sup>. Diese Einflüsse der Philosophie in den römischen Quellen gaben den mittelalterlichen Legisten Anregung und Ermutigung, an die Auslegung der Quellentexte mit philosophischem Rüstzeug heranzugehen. Dieses gewan-

<sup>25</sup> Vgl. oben III zu N. 32.

<sup>26</sup> Für Einzelheiten sei auf H. COING, Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf die Entwicklung des römischen Rechts, SZRom 69 (1952) 24—59, verwiesen.

<sup>27</sup> D 50. 13.1.

<sup>28</sup> COING l. c. p. 29 ss m. Nachw.

<sup>29</sup> Zum Einfluß der insbes. durch Cicero vermittelten aristotelischen Logik vgl. COING l. c. p. 33 ss.

<sup>30</sup> PRINGSHEIM, Ius aequum und ius strictum, in SZRom 42 (1921), p. 643—668; ders., Römische aequitas der christlichen Kaiser, Atti Roma I, Rom 1935, p. 119—152; COING, l. c. p. 47 ss, p. 55 ss.

nen sie aus dem Studium der *artes* und demnach aus einer Bildungstradition, die z. T. schon in den Quellen selbst wirksam geworden war. Nun steht zwar am Beginn des wissenschaftlichen Rechtsstudiums durch die Glossatoren eine Herauslösung der Jurisprudenz aus dem Schulbetrieb des Trivium; aber dieses behielt weiterhin seine Bedeutung als propädeutisches Studium auch für die Juristen<sup>31</sup>. Die in Bologna fortbestehende bedeutende Artistenschule übte ihren Einfluß auch auf die Rechtsstudien aus, und die Rechtslehrer bedienten sich trotz des wissenschaftlichen Selbstbewußtseins der Juristen gegenüber den Artisten weiterhin des durch die *artes liberales* vermittelten philosophischen, insbesondere logischen Wissens<sup>32</sup>. In den Schriften der Glossatoren lassen sich zahlreiche Spuren dieser philosophischen Grundkenntnisse nachweisen<sup>33</sup>.

Ein guter Teil der bei Baldus anzutreffenden philosophischen Kenntnisse findet sich daher schon in der Glossatorenliteratur<sup>34</sup>. Die Tatsache etwa, daß Baldus Aristoteles, Porphyrius, Cicero und Boethius zitiert, stellt an sich kein Novum dar. Die Kenntnis des Boethius und der von ihm vermittelten aristotelischen Logik (*Logica vetus*) sowie des Aristoteleskommentators Porphyrius und des Cicero (*Rhetorica*, *Topica*) spiegelt sich schon in entsprechenden Autorenzitaten bei Johannes Bassianus, Hugolinus, Placentinus und Azo<sup>35</sup>. In der Glosse finden sich solche Zitate in größerer Zahl<sup>36</sup>, und auch in der kanonistischen Literatur lassen sie sich nachweisen<sup>37</sup>. — Bisweilen nimmt Baldus auf solche Stellen in der Glossatorenliteratur direkt Bezug. So referiert er z. B. im Institutionenkommentar die Lehre von den vier Kardinaltugenden nach Cicero, wobei

<sup>31</sup> BRUGI, *Storia n. s.* (N. 8), p. 24 ss; *ders.*, *Metodo*, p. 23 ss; RASHDALL I, p. 234; DENIFLE p. 206.

<sup>32</sup> BRUGI, *Storia n. s.*, p. 28 ss; *ders.* *Metodo* p. 25 s.

<sup>33</sup> BRUGI, *Storia n. s.*, p. 26 s, p. 30—36; *Metodo* p. 26—28 GENZMER, *iustinian. Kodifikation*, p. 385 ss. Zur Frage, wieweit neben der alten Tradition des Trivium die zeitgenössische (scholastische) Philosophie von Einfluß war, meint BRUGI, *Metodo* p. 27: *„i glossatori . . . parlano il linguaggio filosofico del loro tempo“*. Möglicherweise geht dieses generelle Urteil etwas zu weit.

<sup>34</sup> Mit Recht wendet sich BRUGI, *Storia n. s.* p. 32 s; *Metodo* p. 25, daher gegen die These, erst die französischen Legisten hätten die Anwendung der Dialektik (Logik) in der Jurisprudenz der Kommentatoren begründet.

<sup>35</sup> BRUGI, *Storia n. s.* p. 27; *Metodo* p. 27. Ich nenne ergänzend ein Aristoteleszitat des Azo, *Summa Codicis*, C 1 Ru. n. 8.

<sup>36</sup> BRUGI, *l. c.* p. 26; i. E. seien genannt: Gl. *„Ius est ars“* D 1.1.1. pr. mit Zitat des Porphyrius und zusätzlich zu den Nachweisen BRUGIS: gl. *„mulier bona sua“* D 23.3.73 mit einem Zitat der ciceronischen *Topik*.

<sup>37</sup> Decretalenglosse *„incommutabilis“* X 1.1.1 mit Zitat des Boethius. *Ausg.: Decretales una cum glossis*, Lugduni 1584, col. 8.

er dessen Werke unmittelbar zitiert<sup>38</sup>. Zugleich aber bezieht er sich auf die Glosse und auf Jacobus Butrigarius, und bei der näheren Erörterung der Tugend der *prudencia* fügt er ausdrücklich hinzu: *Quae verba scripsit idem Ja. But. in l.iustitia ff. eod. tit.*<sup>39</sup>.

Entsprechende Feststellungen lassen sich hinsichtlich der Verwendung philosophischer Begriffe und Sätze treffen. Brugi hat darauf hingewiesen, daß sich schon bei Irnerius philosophische Fachausdrücke wie *genus-species*, *forma*, *contrarium*, *differentia*, *consequentia*, *argumentum* und *conclusio*, z. T. mit entsprechenden Erläuterungen, finden<sup>40</sup>. Der Hinweis des Baldus auf den unterschiedlichen Gebrauch des Begriffspaares *genus-species* durch *,dialectici'* und *,legistae'*<sup>41</sup> findet sich schon in der Glosse<sup>42</sup> ebenso wie Ausführungen des Johannes Bassianus zur aristotelischen Lehre vom Schluß<sup>43</sup>. Als besonders markante Beispiele für Abhängigkeiten des Baldus von der Tradition der Glossatoren seien die *causa*-Lehre und die Lehre von den Prädikamenten genannt. Söllner hat zuletzt darauf hingewiesen, daß den Glossatoren die traditionelle aristotelische Ursachenlehre in der von der mittelalterlichen Philosophie fortgebildeten Gestalt vertraut war<sup>44</sup>; in der Erörterung von Einzelfragen dieser Lehre verweist Baldus auf Azo und die Glosse<sup>45</sup>. — Azo behandelt auch die Lehre von den zehn Prädikamenten<sup>46</sup>. Baldus bezieht sich bei der Behandlung dieser Lehre einmal in seinem Dekretalenkommentar auf Placentinus und Azo's Summa Codicis<sup>47</sup>, ein andermal in seinem Codexkommentar auf den nachaccursischen Juristen Nicolaus Matarellus<sup>48</sup>, den er wohl durch seinen Lehrer Bartolus kannte<sup>49</sup>. Dabei leitet er seine Darlegungen über die

<sup>38</sup> Inst. 1.1. pr. n. 3—4; Baldus zitiert *,sec. Tullium ii. Rhetoricae'* und *,secundum eundem in lib. de officiis'*.

<sup>39</sup> Als weiteres Beispiel sei D 3.5.9.1 genannt, wo sich Baldus auf eine Erwähnung des Boethius durch die Glosse bezieht.

<sup>40</sup> Metodo, p. 23 unter Bezugnahme auf BESTA, Glosse inedite d'Irnerio al Digestum vetus, in: L'opera d'Irnerio, Turin 1896.

<sup>41</sup> D 2.11.4.4. n. 4.

<sup>42</sup> Gl. *,huius studii'* D 1.1.1 und gl. *,servitut'* D 50.16.25; dazu BRUGI, Metodo p. 23.

<sup>43</sup> Gl. *,qui quod extremum'* D 2.3.1; dazu BRUGI, Storia n. s. p. 31 s.

<sup>44</sup> Die causa im Kondiktionen- und Vertragsrecht des Mittelalters, SZRom 77 (1960) 183—188.

<sup>45</sup> D 1.1. Ru. n. 1 und D 1.1. Ru. Rep.

<sup>46</sup> Dazu BRUGI, Storia n. s. p. 27 m. Nachw.

<sup>47</sup> X 2.20.37 n. 37.

<sup>48</sup> Vgl. SAVIGNY V, p. 430—433.

<sup>49</sup> Dies zeigt ein Zitat in C 4.19.23 n. 4: *,Nic. de Ma. et Bart. post eum'*. — Baldus zitiert den Nicolaus auch sonst häufig, z. B. C 3.36. 13. n. 11; C 4.1. Ru. n. 3; C 4.19.16 n. 14; nicht

Prädikamentenlehre, die sich im Rahmen einer juristischen Untersuchung zur *praesumptio* finden, mit den Worten ein:

Hanc materiam tradit Nic de Mat. Doc. copiosus et subtilis, in d l. sive possidetis (= C 4.19.16). idcirco ut dicta antiquorum non supprimantur, ipsum referam de verbo ad verbum . . . ; C 4.19.3 n.2—3.

Die Stelle zeigt, daß Baldus ausdrücklich auf juristische Quellen seines philosophischen Wissens hinweist. Dies läßt sich auch sonst beobachten<sup>50</sup>.

3. Die philosophischen Kenntnisse des Baldus lassen sich demnach zu einem gewissen Teil aus einer bereits innerhalb der mittelalterlichen Jurisprudenz vorhandenen philosophischen Tradition erklären. Wir müssen uns sogar fragen, ob seine Kenntnisse überhaupt deutlich über dieses traditionelle Wissen früherer Juristen hinausgeht und ob Baldus selbst einen nennenswerten Beitrag zu dem Prozeß der Einbeziehung philosophischer Kenntnisse in die Jurisprudenz geleistet hat. Eine einigermaßen zuverlässige Antwort darauf verspricht die Prüfung der Einzelfrage, ob Baldus eine bessere und genauere Kenntnis des Aristoteles als frühere Juristen hatte.

Unsere literaturstatistische Analyse hat gezeigt (oben II.1—2), daß Baldus in seinen Kommentaren den Aristoteles nicht nur häufig, nämlich mehr als alle anderen Philosophen zusammengekommen, zitiert, sondern daß eine große Zahl genauerer Zitate (44 von 103) auf nähere Kenntnisse der aristotelischen Schriften hindeuten. Bemerkenswert ist nun, daß unter den genaueren Zitaten die logischen Schriften des Aristoteles fast völlig fehlen<sup>51</sup>. Eifrig zitiert sind dagegen diejenigen Werke des Aristoteles, die erst im 13. Jahrhundert allgemein wieder bekannt wurden: *Metaphysik*, (Nikomachische) *Ethik*, *De anima*, *Physik*, *Politik*<sup>52</sup>. Die Geschichte der Aristotelesrezeption läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Schriften schon von Azo und Accursius benutzt wurden<sup>53</sup>; für die ältere Glossatorenliteratur ist dies ausgeschlossen. Aber auch die Kommentatoren

immer spricht er so respektvoll von ihm; so sagt er C 8 48.1 Rep. n. 29: „... in hac materia disputavit Nic. de Ma. Sed ego Dei gratia utiliora dixi, et sapidiora“.

<sup>50</sup> Für *genus-species* verweist Baldus D 2.11.4.4. n. 4 auf Dynus.

<sup>51</sup> Vgl. oben II. 2 Übersicht B.

<sup>52</sup> Vgl. zur Geschichte der Kenntnis dieser Schriften GRABMANN, *Aristotelesstudium im Mittelalter*, p. 25 s; UEBERWEG-GEYER II, p. 343—349; ÉTIENNE GILSON, *La philosophie au moyen-âge*, 2. Aufl. Paris 1962, p. 377 ss; A. CHOLLET, *Aristotelisme de la scolastique*, in DTHC I. 2, ed. A. VACANT, Paris 1931, col. 183—184; GRABMANN, *Aristotelismo* (N. 17).

<sup>53</sup> BRUGI, *Storia n. s.*, p. 26 s. BRUGI hält daher mit guten Gründen ein Zitat der aristotelischen *Physik* in der Glosse, das sich in der ältesten Glossenausgabe nicht findet, für unecht.

vor Baldus scheinen Aristoteles nicht eifrig benutzt zu haben<sup>54</sup>. Bei Cinus, einen von Baldus bevorzugt benutzten Autor, stellt Maffei keine bemerkenswerte Benutzung des Aristoteles fest<sup>55</sup>. Bartolus, der wichtigste Lehrer des Baldus, hat nach Woolfs Urteil den Aristoteles in seinen Schriften nur sehr selten zitiert<sup>56</sup>. In den Kommentaren des Baldus finden wir demnach eine viel häufigere und intensivere Verwendung der Schriften des Aristoteles als in der vorhergehenden legistischen und wohl auch der kanonistischen<sup>57</sup> Literatur.

All dies spricht dafür, daß Baldus seine Kenntnisse des Aristoteles im wesentlichen nicht aus der juristischen Literatur bezogen hat. Dem entspricht die Analyse seiner Zitate: wenn logische Grundkenntnisse behandelt werden, zitiert Baldus ungenau (ohne Angabe der logischen Schriften i. E.) oder gar nicht; wohl aber nennt er, wie gezeigt, Sekundärquellen, etwa Azo oder die Glosse. Wenn dagegen weitergehende philosophische Kenntnisse eingeführt werden, nennt Baldus keine juristischen Sekundärquellen, wohl aber zitiert er genau die entsprechenden philosophischen Werke des Aristoteles. Wir müssen daher annehmen, daß Baldus seine Kenntnisse des ‚neuen Aristoteles‘ nicht aus der philosophischen Tradition der Jurisprudenz gewonnen hat; er bringt sie vielmehr zu einem großen Teil neu in die Jurisprudenz ein<sup>58</sup>.

Als Grundlage seiner Kenntnisse müssen wir neben den üblichen propädeutischen Studien aus verschiedenen Gründen auch spätere eigene Studien annehmen. Einmal sind bei der möglicherweise frühen Aufnahme der

<sup>54</sup> In diesem Punkt fehlen mir eigene systematische Studien.

<sup>55</sup> DOMENICO MAFFEI, *La „lectura super Digesto Veteri“ di Cino da Pistoia*, Mailand 1963 p. 34 N. 98: Aristoteles fehlt in der (unbelegten) Aufzählung der von C. zitierten nichtjur. Autoren. Vgl. auch LUIGI CHIAPELLI, *Cino da Pistoia*, 1911, p. 92 s.

<sup>56</sup> WOOLF, op. cit. (III N. 66) p. 384 ss; WOOLF kann nur zwei Aristoteleszitate bei Bartolus angeben; p. 385 N. 3. Freilich ist zu berücksichtigen, daß W. diesen Punkt nicht systematisch untersucht, sondern nur aus seiner allgemeinen, freilich guten Textkenntnis urteilt. Er erwähnt z. B. nicht ein genaues Zitat von Eth. Nik. im *Tractatus de testimoniis*, zit. bei MORTARI, *Problema dell'interpretatio*, p. 10 N. 50. — Gleichwohl bleibt das Verhältnis zu den zahlreichen bei Baldus nachgewiesenen Aristoteleszitaten beachtlich. Vgl. zu Bartolus auch LANGE, *Schadensersatz* p. 163.

<sup>57</sup> In die Kanonistik dringen aristotelisch-thomistische Lehren, die meist die allg. Rechtslehren betreffen (*iustitia, ius naturale* etc.) im 13. und 14. Jhd. zögernd ein; vgl. CHARLES LEFEBVRE, *L'âge classique*, in: G. LE BRAS, *Histoire VII*, Paris 1965, p. 268, 363, 392, 410, 430, 463.

<sup>58</sup> WOOLF l. c. urteilt wohl zu pauschal; umgekehrt wird oft zu undifferenziert allgemeine Kenntnis des Aristoteles bei den Kommentatoren vorausgesetzt. Baldus hat wahrscheinlich trotz einzelner Kenntnisse seiner Vorgänger (s. N. 56) an Breite und Intensität der Aristoteleskenntnis kein Vorbild.

Rechtsstudien durch Baldus<sup>59</sup> eindringendere philosophische Studien an der Artistenfakultät unwahrscheinlich; seine zahlreichen und genauen Zitate können auch nicht als Reminiszenzen bloßen Schulwissens angesehen werden. Außerdem ist ungewiß, ob die Artistenfakultät überhaupt die Möglichkeit tiefergehender philosophischer Studien bot; denn sie pflegte zwar im Grundsatz den ganzen Aristoteles, aber gründliche Philosophie-Studien wurden mehr ins theologische Fachstudium verlagert<sup>60</sup>. — Gegenstand der eigenen Studien des Baldus könnten einmal die ins Lateinische übersetzten Texte des Aristoteles (Aristoteles latinus) gewesen sein<sup>61</sup>, andererseits aber auch Sekundärliteratur zu Aristoteles. Diese ist im 13. und 14. Jahrhundert in reichem Maß vorhanden; Grabmann hat die verschiedenen Literaturgattungen, *Compendia, Quaestiones, Tabulae*, die Zusammenstellung von *Flores* und *Auctoritates* eingehend beschrieben<sup>62</sup>. Solche Werke ermöglichten auch z. T. ein genaues Zitieren. Die Genauigkeit der Zitate läßt also allein keine Rückschlüsse auf die von Baldus verwendeten Vorlagen zu. Aber auch die Art der Verwendung der Zitate gibt uns keine sicheren Anhaltspunkte. Denn wir finden einerseits Wiederholungen der gleichen Zitate, was für die Benutzung von Exzerptenliteratur und Zitatsammlungen (*Tabulae, Flores* etc.) spricht<sup>63</sup>; andererseits sind die gleichen Werke bisweilen auch unter verschiedenen Gesichtspunkten und mit verschiedenen Textstellen zitiert, was eher für die Kenntnis zusammenhängender Stücke des zitierten Textes spricht<sup>64</sup>.

<sup>59</sup> Der zeitliche Umfang der propädeutischen Studien des Baldus hängt von seinem noch immer umstrittenen Geburtsjahr ab. Nimmt man das Jahr 1327 an, — so SAVIGNY VI p. 512, zustimmend ICILIO TARDECCI in: *L'opera di Baldo*, Perugia 1901, p. 458 N. 17 — so ist wegen der Aufnahme der Rechtsstudien im 14. Lebensjahr (SAVIGNY VI p. 214 N. g) wenig Raum für vorhergehende philosophische Studien. Anders, wenn man 1319 oder 1320 als Geburtsjahr ansetzt; so namentlich OSCAR SCALVANTI in: *L'opera di Baldo*, p. 181 ss (188); CHEVRIER, DDC II col. 39; MARIA A. BENEDETTI, *Baldo degli Ubaldi*, Nov. Dig. Ital. II, Turin 1957 p. 204.

<sup>60</sup> So allg. UEBERWEG-GEYER II, p. 353. In Perugia, wo Baldus zumindest einen Teil seiner Studien absolvierte (SAVIGNY VI p. 214 N. g), waren an sich in dieser Zeit die Bedingungen für ein Studium der artes nicht ungünstig; DENIFLE, p. 542—44. Einzelheiten über das Niveau philosophischer Studien dieser Zeit in Perugia lassen sich aber nicht sicher ermitteln; vgl. GIUSEPPE ERMINI, *Storia della università di Perugia*, Bologna 1947, p. 144 ss, 160 s.

<sup>61</sup> Dazu die N. 52 nachgewiesene Lit. Vgl. auch oben N. 18.

<sup>62</sup> Aristotelesstudium im Mittelalter, passim.

<sup>63</sup> z. B. *„ii de anima. ibi naturalissimum“*, sowohl in D 1.1.1.2 n. 3 wie in D 1.1.1.3 Add zitiert; vgl. auch die wörtl. Zitate von *„xii Metaphysicae. in fi.“*, die sich Proem. C 1 n. 31 und X 1.30.4 n. 1 finden.

<sup>64</sup> Vgl. etwa die i. F. (N. 66—68) nachgewiesenen Zitate aus Eth. Nik. I sowie die sachlich verschiedenen Zitate von *De anima* II in C 2.9.2 n. 7; C 6.46.5 n. 10; C 9.2.3 n. 4.

Die Frage, ob Baldus die Texte des Aristoteles latinus oder Sekundärliteratur zu Aristoteles benutzt hat, läßt sich also nicht sicher entscheiden. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß Baldus einerseits, wie seine Zitate zeigen, gute Einzelkenntnisse der aristotelischen Texte hatte, andererseits aber seine Kenntnisse wohl nicht auf tiefdringenden und systematischen Textstudien beruhten. Zur Verdeutlichung sei die Nikomachische Ethik genannt. Baldus zitiert wichtige Gedanken und bekannte Wendungen aus dieser Schrift, etwa den berühmten Lobpreis der Gerechtigkeit (V.1)<sup>65</sup>, die Polemik gegen die platonische Ideenlehre (I.6)<sup>66</sup> und den Gedanken, daß ein Erkenntnisverfahren seinem Gegenstand angepaßt sein müsse (I.1)<sup>67</sup>; er verwendet ferner einzelne Bemerkungen wie diejenige, daß die Ehre mehr in der Verfügung des Ehrenden als des Geehrten stehe (I.5)<sup>68</sup>. Andererseits findet sich bei Baldus kein Zitat der klassischen Darstellung der Epikie (*aequitas*) in Eth.Nik. V.10, obwohl Baldus in der theoretischen Erfassung der *aequitas* bemerkenswerte Fortschritte macht und zu Ergebnissen kommt, die der aristotelischen Lehre entsprechen und wahrscheinlich mittelbar von ihr beeinflusst sind<sup>69</sup>.

4. Zusammenfassend läßt sich folgendes über den philosophischen Bildungsweg des Baldus sagen: bei seinen Vorstudien in der Schule bzw. an der Artistenfakultät wurde Baldus mit den Schulautoren des Trivium wie Cicero und Boethius, aber auch mit dem ‚neuen Aristoteles‘ bekannt. Er konnte hier besonders Kenntnisse der Logik einschließlich der *Logica nova* erwerben. Bei seinen Rechtsstudien und später bei seiner rechtswissenschaftlichen Arbeit traf er auf eine vorwiegend aus den *artes* gespeiste, weit zurückreichende philosophische Tradition innerhalb der Jurisprudenz, die sich wiederum hauptsächlich auf die Logik bezog und die Baldus überall, wo er sie fand, mit Interesse aufgriff. Zugleich aber trieb Baldus weitere Aristotelesstudien, sei es der übersetzten Originaltexte, sei es der Sekundärliteratur zu Aristoteles. Seine Kenntnisse sind noch lückenhaft, reichen aber hin, daß er in einem bis dahin nicht üblichen Ausmaß Gedanken und Zitate des ‚neuen Aristoteles‘ in die juristische Literatur einführte.

<sup>65</sup> D 1.1.1.pr. Add.

<sup>66</sup> X 1.1.1. n. 5; wörtl. zit. oben III, 3.

<sup>67</sup> C 3.33.14 n. 4; ähnlich wohl in C 6.24.14 n. 52.

<sup>68</sup> D 17.1.6; Baldus gibt hier nur *j. lib. ethi. circa fi.* an, bezeichnet also nicht das Kapitel (= 5).

<sup>69</sup> Hauptstelle: D 1.1.1. pr. n. 5; dazu demnächst HORN op. cit. § 5.



## V

Das Hauptinteresse des Rechtshistorikers wird sich nun auf die Frage richten, in welcher Weise Baldus seine philosophischen Kenntnisse juristisch verwertet und welche konkreten Auswirkungen die Philosophie in der Jurisprudenz möglicherweise hat. Zu dieser schwierigen und vielschichtigen Frage sollen abschließend einige Teilantworten vorgelegt werden.

1. Zunächst ist die Art und Weise, in der Baldus philosophische Kenntnisse und Zitate im Rahmen juristischer Erörterungen verwendet, zu betrachten.

- a) Baldus will das Gesetz allgemein mit dem Auge des philosophisch, insbesondere logisch geschulten Juristen sehen; denn wenn die Philosophie die allgemeinen Gesetze menschlichen Denkens und Erkennens aufzeigt, dann liefert sie auch die allgemeinen Grundlagen juristischen Denkens<sup>1</sup>. Juristische Probleme können daher bisweilen auf allgemeine philosophische Probleme reduziert werden. Bezeichnend dafür ist die Bemerkung des Baldus in der Kommentierung von D 18.1.72. pr., wo spätere Vertragsänderungen von bloßen späteren Nebenabreden unterschieden werden. Baldus wendet hier die Unterscheidung *essentialia-naturalia-accidentalibus contractus* an<sup>2</sup> und löst damit u. a. Fragen der Formerfordernisse; er schließt mit den Worten:

unde subtilitas istius legis consistit a principiis philosophicis<sup>3</sup>.

Häufig sind auch Bemerkungen, in denen die Übereinstimmung juristischer Gedankengänge mit der Philosophie festgestellt wird; wir finden Wendungen wie *concor. Aristo. secundo de anima . . .*<sup>4</sup>, *concordat regula Philosophi dicentis . . .*<sup>5</sup> und *sicut philosophi dicunt*<sup>6</sup>. — Wie erwähnt, werden juristische Begriffe bisweilen auch in ihrer allgemeinen, philosophischen Bedeutung gewürdigt<sup>7</sup>.

- b) Die philosophischen Autoritäten, insbesondere Aristoteles, werden von Baldus nicht nur theoretisch anerkannt, wie wir dies auch bei früheren

<sup>1</sup> Dazu oben I. 2.

<sup>2</sup> Dazu i. F. V. 2 c (N. 57).

<sup>3</sup> Diese Kommentierung von D 18.1.72 pr. (*pacta conventa*) ist in der von mir benutzten Ausgabe (vgl. Einl. N. 11) innerhalb der Kommentierung von D 18.1.72.1. mit dem Hinweis abgedruckt, daß es sich um eine frühere Vorlesung handelt.

<sup>4</sup> D 1.1.1.2. n. 3.

<sup>5</sup> C 7.45.2 n. 9.

<sup>6</sup> C 6.15.5 n. 6.

<sup>7</sup> Vgl. oben III. 4 (N. 61).

Juristen antreffen<sup>8</sup>, sondern wir finden sie öfters im Rahmen juristischer Erörterungen mit den maßgeblichen juristischen Autoritäten, also etwa einer *lex* oder einer Meinung der Glosse, formal gleichgestellt. Dies zeigt sich einmal in Parallelzitationen. Baldus erörtert z. B. zu C 6.24.14 die bei Erbeinsetzungen zulässige Ausdrucksweise, wobei er n.49 ss. auf die *locutio propria* und die *locutio impropria* zu sprechen kommt. Er zitiert dabei (l.c.n.52) gleichberechtigt Aristoteles und die Institutionen:

... vero propria locutio est aperte loqui, secundum propriam et subiectam materiam. Nam oportet rebus de quibus loquimur, cognitos, familiares et consonantes esse sermones. primo Ethicorum. et Insti. de don. § est et aliud<sup>9</sup>.

Die Beispiele lassen sich vermehren<sup>10</sup>. — Interessanter noch sind Texte, in denen Baldus Kontroversen zwischen der Glosse und Aristoteles erörtert. Solche Texte sind freilich nicht sehr häufig, und wir können auch nicht beobachten, daß die Meinung der Glosse mit Hilfe eines Aristoteleszitates völlig verworfen wird. In der Kommentierung zu D 17.1.16 z. B. ist vielmehr das Gegenteil festzustellen. Diese *lex* spricht von einem *honor*, das dem Mandatar gewährt wird. Die Glosse *honor* l.c. versucht die angesichts der Unentgeltlichkeit des Mandats etwas schwierige Erklärung der Rechtsgrundlage des *honor*. Accursius fügt seiner Deutung als *donatio vel remuneratio aliqua* hinzu: „... ideo sic dicta quia honor est ei cui datur“. Baldus stellt dem die angeblich abweichende Meinung des Aristoteles gegenüber, indem er auf Eth.Nik.I verweist. Dort ist in der Tat in Kap. 5 bei einer allgemeinen Betrachtung menschlicher Güter gesagt, die Ehre sei mehr in der Verfügung des Ehrenden als in der Verfügung des Geehrten und damit von zweifelhaftem Wert:

no. ex ista gl. quod honor est eius cui fit honor. Arist. tamen voluit contrarium, dicens, quod honor est illius qui facit honorem. j. lib. ethi. circa fi. Sed dic quod ista gl. hoc non dicit... unde non sequitur quod sit magis facientis honorem.

<sup>8</sup> z. B. bei Bartolus; vgl. oben I. 2 (N. 23).

<sup>9</sup> = Inst. 2.7.3; dort ist u. a. die richtige Bezeichnung der *donationes propter nuptias* geregelt; das Aristoteleszitat bezieht sich wohl auf Eth. Nik. I. 3.

<sup>10</sup> Vgl. D 1.3.32; *Teste Labeone ac Boetio*...; vgl. auch C 6.35.11 n. 1. In D 1.14.3 wird die Meinung der Glosse (gemeint sind wohl gl. *servo* und *effecisset* D 1.14.3) von Baldus durch Hinweis auf Boethius unterstützt.

Hier bleibt also Baldus im Ergebnis ohne weiteres bei der Meinung der Glosse; immerhin ist festzuhalten, daß er die Aristotelesstelle als ernsthaften juristischen Einwand behandelt. — Im Codexkommentar wird eine solche Kontroverse, die Auslegungsfragen des Dosversprechens betrifft, ausführlicher behandelt:

... pone, quod ... dicit uxor viro, ego trado vel committo me et mea tibi, utrum intelligatur omnia bona in dotem dedisse? Arist. in Topicis determinavit quod sic, sed gl. videtur sentire contrarium, ff ... (= D 23.3.72); C 5.12.4 n.6.

Im Folgenden schlägt sich Baldus nicht kurzerhand auf die Seite der Glosse, sondern bietet eine differenzierende Lösung, die der Meinung des Aristoteles Rechnung trägt<sup>11</sup>.

- c) Baldus hält jedoch trotz bereitwilliger Heranziehung philosophischer Erkenntnisse und Autoritäten an der Abgrenzung der Jurisprudenz von den anderen Wissenschaften und an der Eigenständigkeit der juristischen Methode fest. Ähnliches ist bereits für die Glossatoren festgestellt worden<sup>12</sup>. — Wir finden bei Baldus etwa Hinweise auf die Abgrenzung der Jurisprudenz gegenüber anderen Wissenschaften. Baldus kommt z. B. bei Beweisfragen auf die verschiedenen Arten der Sinneswahrnehmung, u. a. den Geruchssinn zu sprechen; er bemerkt dazu:

... Qualiter autem causentur sapes, non pertinet ad Legislatores inquisitio, sed ad Physicos ... ; C 9.1.9 n. 13.

Beiläufig spricht er ein andermal von den Schutzengeln; er zitiert dazu Thomas v. Aquin, fügt aber sogleich hinzu:

Sed hoc Theologis relinquitur; C 6.43.3 n.1.

Wichtiger sind in diesem Zusammenhang die Texte, in denen Baldus die methodische Eigenständigkeit der Jurisprudenz hervorhebt, indem er die Denkweise der *legistae* von derjenigen der *grammatici*, *dialectici* und *artistae seu philosophi* unterscheidet. Auf derartige Unterschiede, die sich teils aus eingebürgerten juristischen Fachausdrücken, teils aus sachlichen Notwendigkeiten juristischer Probleme erge-

<sup>11</sup> l. c.; -es zweifelhaft, ob das Aristoteleszitat l. c. auf Textkenntnis beruht, denn die Glosse *mulier bona sua* D 23.3.72 erwähnt die Gegenmeinung als aus der Topik des Cicero stammend.

<sup>12</sup> BRUGI, Metodo p. 31; LANGE, Schadensersatz p. 165.

ben, haben schon die Glossatoren hingewiesen<sup>13</sup>. Baldus unterscheidet z. B. die grammatische und die juristische Bedeutung von *meus* und *tuus*<sup>14</sup> und weist auf die Unterschiede im philosophischen und juristischen Sprachgebrauch von *genus-species* hin<sup>15</sup>.

Bisweilen wird die Auffassung erkennbar, daß die Rationalität der Jurisprudenz nicht schlechthin mit derjenigen der Schullogik gleichzusetzen sei: die *vera philosophia legalis* ist mehr als nur *philosophia dialectica*. So lesen wir in der Kommentierung zu C 8.37.13 n.5:

Ibi, paulominus<sup>16</sup>. no. de paulo minore impletione in factum non curandum. Istaes leges fuerunt verae philosophiae legalis, non dialecticae.

Am deutlichsten tritt diese Unterscheidung von juristischem und formallogischem Denken bei der Behandlung der häufig diskutierten Frage hervor, ob ein direkter Negativbeweis möglich sei. Baldus führt dazu aus, „... *apud artistas, seu philosophos*“ sei ein solcher Beweis nach den Sätzen der Logik nicht möglich; der Jurist könne sich jedoch in diesen Fällen an eine zwingende Evidenz halten<sup>17</sup>. An anderer Stelle greift Baldus in der gleichen Frage *quosdam Moderniores subtilizantes* scharf an, die mit formallogischen Argumenten die juristische Möglichkeit eines Negativbeweises zu Unrecht ablehnten:

... quod est negativa probatio intuitive cognitiva non per rationem sillogizandi, quae fit per medium. unde hanc notitiam habet asinus, sicut homo, quod mons parvus non sit magnus, et tamen asinus non sillogizat, nec scit istam Dialecticam. et ideo more Legistarum dicatis, quod sunt negativae directe probabiles ... ; C 4.19.23. n.9.

Er untermauert seine These mit allgemeinen erkenntnistheoretischen Erwägungen, beschränkt sich also l. c. keineswegs auf das polemische Argument mit dem *asinus*<sup>18</sup>. Baldus lehnt also keineswegs eine phi-

<sup>13</sup> Gl. *huius studii* D 1.1.1 und gl. *servitut.* D 50.16.25; dazu BRUGI, Metodo p. 23. Es handelt sich um den unterschiedlichen Gebrauch von *genus-species* durch Juristen und Philosophen.

<sup>14</sup> D 1.2.2.: *Grammatici dicunt quod meus et tuus sunt pronomina possessiva. legiste dicunt quod sunt proprietatis denotativa ...*.

<sup>15</sup> D 2.11.4.4 n. 4; zur Tradition dieser Frage s. N. 13.

<sup>16</sup> d. h. C 8.37.13.2: *Et quare, cum paene similis omnium natura est, non et facta omnes vel plus vel paulo minus adimplere possint, ne ex huiusmodi subtilitate cadant hominum voluntates*, betr. Vererblichkeit von *stipulationes in factum conceptae* und ihre Erfüllbarkeit durch Dritte (Erben).

<sup>17</sup> C 2.9.2 n. 7 unter Hinweis auf Cinus.

<sup>18</sup> l. c. n. 7 und 8: *ingenium hominis est ita connexum sensui immediate objecto, quod non potest intelligere unum, nec scire sine altero: et ideo ista dicitur probatio directa, quia*

losophisch fundierte Betrachtung des juristischen Problems ab. Aber der Text zeigt auch deutlich, daß Baldus den Fehler vermeidet, den v. Savigny als größte methodische Schwäche der Kommentatoren gerügt hat, nämlich die unbesehene und oberflächliche Übernahme dialektischer Denkformen<sup>19</sup>.

- d) Schwierigkeiten bereitet die Frage, welches Gewicht philosophische Zitate in der juristischen Argumentation besitzen, ob sie eher als äußerer Bildungszierat dienen<sup>20</sup> oder als echte juristische Argumente sachlich wirksam werden, wobei die mittelbaren Einflüsse philosophischer Kenntnisse, etwa auf die juristische Methode, hier außer Betracht bleiben.

Zweifellos gibt es eine Reihe von Texten, in denen das philosophische Zitat unmittelbar als juristisches Argument dient. Aus der Fülle der bereits betrachteten Texte seien nur einige Beispiele genannt: der Satz *„unus ergo princeps“* aus Metaphys. XII wird auf den Kaiser angewendet<sup>21</sup>, die Nikomachische Ethik zur Frage der Strafmilderung bei Rauschtaten herangezogen<sup>22</sup>, und wir haben gesehen (oben b), daß philosophische Autoren bisweilen wie juristische Autoritäten behandelt werden. Aber wir müssen uns fragen, ob nicht gleichwohl für die *Mehrzahl* der Fälle das philosophische Zitat ‚Ornament, nicht Fundament‘ (Grabmann) der Gedankenführung ist.

Ein Urteil läßt sich am besten aus der Analyse solcher Stellen gewinnen, in denen das philosophische Zitat auf den ersten Blick als bloße Ausschmückung erscheint. Zunächst zwei Beispiele. Am Anfang seines Digestenkommentars zitiert Baldus den berühmten Lobpreis der Gerechtigkeit aus Eth.Nik. V.1:

iustitia praeclarissima, neque Hesperus nec Lucifer ita admirabilis.v.ethi. ;  
D 1.1.1.pr. Add.

*oculus hominis dirigit se in veritatem . . . unde a sensibili limitato inducitur limitata notitia, quod ultra limites nihil est . . .* (es folgt der oben zit. Text).

<sup>19</sup> Vgl. oben Einl. N. 6. — Die kritischen Bemerkungen des Baldus über die Dialektik waren vielleicht auch durch das kanonische Recht angeregt. Denn das Dekret äußert sich ablehnend gegenüber der ‚dialectica‘ und ‚secularis sapientia‘; Decretum Dist. 37 c 3, 4 und 6. Natürlich wurde dieser auch innerhalb der Kanonistik inzwischen bildungsgeschichtlich überholte Standpunkt von Baldus nicht voll geteilt.

<sup>20</sup> Auf dieses Kriterium weist mit Recht LANGE, Schadensersatz p. 169 hin.

<sup>21</sup> Vgl. oben III. 5 (N. 68).

<sup>22</sup> Vgl. oben III. 5 (N. 71).

Im Dekretalenkommentar erörtert Baldus im Anschluß an die Unterscheidung von Person und Amt den Unterschied von *‘nomen appellativum’* und *‘nomen proprium’*. Als Beispiel für letzteren wird der *Phoenix* genannt. Dieses einzigartige Fabelwesen zeichnet sich nach Baldus dadurch aus, daß bei ihm ausnahmsweise *genus* und *individuum* zusammenfallen. Baldus spinnt seinen Faden anschließend mit einigen Zitaten über den Phönix weiter:

Est autem phenix avis unica singularissima in qua totum genus servatur in individuo. et dicit Seneca quod bis vix in quingentesimo anno nascitur. Sic enim inquit bonus vir vix in quingentesimo anno nascitur sicut phenix. et nascitur in Arabia ut ait Albertus in suo opere de proprietatibus rerum lib. xij. c.xv; X 1.29.14 n.2.

In beiden Texten (D 1.1.1.pr. Add und X 1.29.14 n.2) werden aus den zitierten außerjuristischen Quellen (Aristoteles, Seneca, Albertus) keine konkreten juristischen Folgerungen gezogen. In beiden Fällen erscheinen diese Quellen dem modernen Betrachter als reine Ausschmückung. Wir müssen freilich bedenken, daß Baldus selbst wahrscheinlich unterschiedlich geurteilt hätte: die Bemerkungen über den Vogel Phoenix hätte er sicherlich selbst als bloße unterhaltsame und gelehrsame Ausschmückung, jedenfalls als obiter dicta betrachtet. Anders den Lobpreis der Gerechtigkeit aus der Nikomachischen Ethik. Dieses Zitat war in seinen Augen sicherlich kein bloßes Ornament, keine Zutat, sondern ein ernsthafter autoritativer Beleg für seine grundsätzliche Auffassung vom Vorrang ethischer Gesichtspunkte im Recht.

Die Antwort auf die Frage, ob die rein ornamentale Verwendung überwiegt, hängt also z. T. von dem gewählten Blickpunkt ab. Wir wollen nun noch eine Reihe von Zitaten betrachten, die bei Baldus als Standardzitate auftauchen und entweder im Unterricht der *artes* oder durch entsprechende Zitatsammlungen vermittelt sein mögen:

... una hyrundo non facit ver...; D 1.3.2 Add n.1<sup>23</sup>.

dicat Arist. nocte vagat adulter; D 8.4.14.

Nam ut ait Arist. consuetudo est altera natura; D 3.1.1.6.

dicat Aristoteles quod nummus est fideiussor future necessitatis<sup>24</sup>;

<sup>23</sup> Zitat aus Eth. Nik. I. 7; in der Ausgabe des Aristoteles latinus Venetiis 1562/74 heißt es: *‘ver nam neque una hirundo, neque unus dies facit’*.

<sup>24</sup> D 3.5.12; ähnl. D 12.1.15.

...ut ait Aristoteles, qui parum transgreditur, non vituperatur...<sup>25</sup>;  
 ut ait boetius, voces sunt note earum que in anima sunt passionum...<sup>26</sup>;  
 Aristoteles dicit, quod quaerere rationem, ubi habemus sensum, nihil aliud  
 est quam infirmitas intellectus<sup>27</sup>.

Alle Zitate enthalten Sprichwörter und Redensarten; mit Philosophie haben in unseren Augen allenfalls die beiden letztgenannten zu tun. Die Zitate sind wie geschaffen für eine im Grunde unverbindliche Illustration.

Gleichwohl läßt sich keines der Zitate mit dem oben betrachteten Exkurs über den Vogel Phoenix gleichstellen. Zunächst ist allen Zitaten gemeinsam, daß sie für Baldus als philosophische Zitate gelten<sup>28</sup>. Zweitens werden alle Zitate innerhalb einer juristischen Gedankenführung verwendet, wenngleich mit unterschiedlichem Gewicht. Nur bildhafter Erläuterung etwa dient *nummus est fideiussor...'*, und zwar im Rahmen einer allgemeinen Erörterung der juristischen Besonderheiten des Geldes<sup>29</sup>. Der Spruch von der Schwalbe illustriert den Satz *unus casus non facit legem'*. Andere Zitate haben größeres Gewicht. Der Satz *voices sunt note...'* wird etwa zu Beleg des wichtigen Grundsatzes angeführt, daß der verborgene, nicht ausgedrückte Wille in der Auslegung eindeutiger Erklärungen nicht berücksichtigt werden kann<sup>30</sup>; der Satz *qui parum transgreditur...'* wird von Baldus als Argument dafür erwogen, daß die Folgen der *laesio enormis* nicht eintreten sollten, wenn nur eine Münze weniger als die Hälfte des wahren Preises bezahlt worden ist<sup>31</sup>. — Andere Sätze stehen gar für eine volle juristische Begründung: *nocte vagat adulter'*, genommen als bildhafter Hinweis auf die mit der Nachtzeit verbundenen Gefahren, reicht hin, die Ausübung einer Wegeservitut zur Nachtzeit als unzulässig zu bezeichnen<sup>32</sup>. Das Zitat *consuetudo est altera natura'* taucht bei

<sup>25</sup> X 1.3.42. n. 4; ähnl. C 4.44.2 n. 38.

<sup>26</sup> D 2.14.7.8 n. 2; C 9.1.9 n. 13; D 1.3.32 n. 41.

<sup>27</sup> C 4.20.18; ähnl. C 4.19.23 n. 5. Den gleichen Ausspruch schreibt Baldus in C 7.53.8 n. 48 dem Aristoteleskommentator Averroes zu.

<sup>28</sup> Für das erste Zitat von der Schwalbe ist dies nicht ausdrücklich gesagt; es stammt aus Eth. Nik. (s. N. 23); das vorletzte Zitat stammt nicht von Boethius, sondern aus dessen Übersetzung der aristotelischen Schrift *Perihermenias (de interpretatione)*, und zwar Kap. 1 (BEKKER 16 a 1).

<sup>29</sup> D 12.1.15.

<sup>30</sup> D 2.14.7.8 n. 2.

<sup>31</sup> C 4.44.2 n. 38.

<sup>32</sup> D 8.4.14.

einem aktuellen Rechtsproblem auf: es gibt die Begründung dafür ab, daß Repressalien gegen eine fremde Stadt nicht gegen diejenigen lang-jährigen Bewohner der eigenen Stadt angewendet werden dürfen, die aus jener fremden Stadt stammen:

... et est ar(gumentum) ad represalias concessas perusinis contra florentinos quod non trahatur contra florentinos hic habitare consuetos et habitantes ... ; D 3.1.1.6.

Zusammenfassend läßt sich also sagen: eine große Anzahl von philosophischen Zitaten erscheint zunächst rein ornamental verwendet; wir müssen in Wirklichkeit jedoch mehrere Verwendungszwecke unterscheiden. Zweifellos dienen die Zitate einmal der Illustration und entsprechen dem zeitgemäßen Bedürfnis nach bildhafter Darstellung, vor allem aber Unterrichtsbedürfnissen. Auf diese Weise erklärt sich wohl auch ein großer Teil der weiter oben (II.3) erwähnten Bibelzitate. Wichtig ist jedoch, daß Gegenstand dieser Illustrationen rationale Überlegungen sind, wie sie sich bei einer rational betriebenen juristischen Erörterung einstellen<sup>33</sup>; diese Überlegungen erweisen sich sogar z. T. als durchschlagende Argumente, wie die beiden letzten Beispiele gezeigt haben. Das philosophische Zitat verleiht diesen Überlegungen sinnfälligen Ausdruck, zugleich aber auch die in der juristischen Erörterung erforderliche Autorität. Gerade die auf den ersten Blick rein ornamental Zitrate zeigen damit eine wichtige Aufgabe philosophischer Autoren in der Jurisprudenz: sie sind geeignet, rationale Überlegungen, die an den Gesetzestext herangetragen werden und sich nicht durch eine legistische Allegation abstützen lassen, zu legitimieren. Nur zum geringeren Teil dienen sie reinen Schulzwecken.

2. Der Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz entfaltet sich in vier Richtungen, die im Folgenden wenigstens andeutungsweise zu kennzeichnen sind: allgemeine Rechtslehren, Methode, Dogmatik und Beweisfragen.
  - a) Die theoretischen Leistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehren sind ohne philosophische Grundlage nicht vorstellbar. Einmal werden hier philosophische Termini und Denkformen verwendet, so z. B. *materia-forma* und *actus-potentia* zur Erläuterung des Gegen-

<sup>33</sup> Dies gilt selbst für den wohl reinen Unterrichtszwecken dienenden Exkurs über den Phönix; er verdeutlicht die Unterscheidung von *genus* und *individuum*, die wiederum für juristische Überlegungen wichtig ist.



standes der Rechtswissenschaft und des Verhältnisses von *ius* und *factum*<sup>34</sup>, *causale-formale* zur Klärung des Verhältnisses von *ius* und *factum* und vorpositivem und positivem Recht<sup>35</sup>. — Weiterhin werden wichtige Lehrstücke der Ethik herangezogen, etwa die traditionelle, in der Scholastik aktualisierte Lehre von den Kardinaltugenden für die Theorie der *ius*<sup>36</sup>. Die praktische Auswirkung dieser allgemeinen Lehren, die sich in wesentlichen Zügen schon bei den Glossatoren finden, ist schwer abzuschätzen. Sie sind wahrscheinlich in einer schrittweise selbständiger werdenden Haltung gegenüber den Quellen und bei Baldus in einer größeren Wirksamkeit ethischer Argumentation in der Jurisprudenz zu sehen<sup>37</sup>.

Wichtigster Teil der allgemeinen Rechtslehren ist die Rechtsmethodologie. Hier zeigt sich ebenfalls ein — meist weit zurückreichender — Einfluß der Philosophie. Dies gilt einmal für die Interpretationslehren, die in den Quellen überliefert sind und lediglich in Einzelpunkten mit Hilfe der Schulphilosophie theoretisch verfeinert werden; so erläutert Baldus etwa im Hinblick auf den Analogieschluß die Begriffe *similitudo* und *differentia*<sup>38</sup>. Die übrigen methodologischen Lehren sind noch augenfälliger von der Philosophie bestimmt, so etwa die allgemeinen wissenschaftstheoretischen Betrachtungen unter Verwendung der Begriffe *principium-consequens*, *principium-finis* u. a.<sup>39</sup>, die Hervorhebung der Bedeutung der *definitio* für die juristische Methode<sup>40</sup>, insbesondere aber die aus der aristotelisch-ciceronischen Topik stammende, von Baldus ausführlich dargestellte allgemeine juristische Argumentationslehre<sup>41</sup>.

- b) Methodologie und tatsächlich praktizierte Methode sind zweierlei. Eine eingehende methodenkritische Analyse über den Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz kann hier nicht vorgelegt werden<sup>42</sup>. Es besteht wohl heute weitgehend Einigkeit darüber, daß zumindest die formale Schulung der Juristen in der durch das Trivium übermittelten

<sup>34</sup> Proem. vor D 1. Add; teilw. oben zitiert III. 3 (N. 47 u. 48).

<sup>35</sup> D 1.1.1. pr. n. 4; dazu demnächst HORN op. cit. § 2.2.

<sup>36</sup> Dazu oben III. 4.

<sup>37</sup> Zur Argumentation mit der *aequitas* bei Baldus HORN op. cit.

<sup>38</sup> X 1.3.4 n. 10; dazu oben III. 1.

<sup>39</sup> D 1.1.1. pr. vor n. 1 und n. 1; D 4.4.38 Rep. n. 11; C 6.20. Ru n. 12; dazu oben III. 1.

<sup>40</sup> D 7.1.1; dazu oben III. 1.

<sup>41</sup> Vgl. oben III. 1 (zu N. 31).

<sup>42</sup> Diese müßte auch überprüfen, wieweit sich für einzelne methodologische Sätze eine entsprechende Praxis nachweisen läßt.

Dialektik maßgeblich zur Herausbildung der von der mittelalterlichen Jurisprudenz angewandten Verfahren beigetragen hat<sup>43</sup> und daß sich in dieser Hinsicht zwischen Glossatoren und Kommentatoren kaum eine scharfe Trennungslinie ziehen läßt<sup>44</sup>. Die Dialektik ermöglichte die begriffliche Arbeit der Juristen und stellte für die Distinktion der Begriffe eine große Zahl von logischen Denkformen zur Verfügung, die wir bei Baldus in besonders reichem Maß wiedergefunden haben<sup>45</sup>. Hinzu tritt bei Baldus eine eifrige Verwendung von bestimmten philosophischen Einzelsätzen als materialen juristischen Argumenten<sup>46</sup>. Als bekannte Beispiele philosophischer Denkformen, die in der Jurisprudenz Verwendung fanden, sei die Unterscheidung ‚*substantialis-accidentalis*‘ und die *causa*-Lehre genannt<sup>47</sup>. Das erste Begriffspaar verwendet Baldus etwa — um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen — zur Unterscheidung zwischen ‚*forma substantialis*‘ und ‚*forma accidentalis*‘ bei der Untersuchung der Wirkung von Formverstößen<sup>48</sup>. Die *causa*-Lehre lieferte in der Unterscheidung der vier *causae* (*materialis*, *formalis*, *efficiens*, *finalis*) zunächst ein — im Mittelalter wohl allgemein beliebtes — Darstellungsschema, das wir bei Baldus u. a. bei der Darstellung allgemeiner Lehren im Digestenkommentar wiederfinden<sup>49</sup>.

- c) Von der methodischen Verwendung solcher Denkformen bis zur Entwicklung neuer dogmatischer Ergebnisse ist nur ein Schritt. Baldus wendet etwa bei den verschiedensten juristischen Problemen das erwähnte *causa*-Schema zunächst zum Zweck der Distinktion an; so behandelt er die vier ‚*causae indiciorum*‘<sup>50</sup>, die vier *causae dissolvendi iurisdictionem*<sup>51</sup>, die vier *causae* der *consuetudo*<sup>52</sup>. War ein juristisches Problem erst einmal in diesem Schema erfaßt, so konnte mit den Sätzen der *causa*-Lehre operiert werden. Von besonderer Bedeutung

<sup>43</sup> Vgl. die oben Einl. N. 8—10 zit. Lit.

<sup>44</sup> BRUGI, *Storia* n. s., p. 24 ss; LANGE, *Schadensersatz* p. 158, 169.

<sup>45</sup> Vgl. oben III. 1.

<sup>46</sup> Vgl. oben III. 4 und 5; V 1 b und d; zur Argumentation mit ethischen Grundsätzen demnächst HORN op. cit.

<sup>47</sup> Nachw. oben III. 1 und 3.

<sup>48</sup> C 1.19.4 n. 2 unter Bezugnahme auf Aristoteles und Averroes.

<sup>49</sup> Proem. D 1 Add (zur Const. ‚*deo auctore*‘); D 1.1.1. pr. n. 4; D 1.1. Ru. Rep.

<sup>50</sup> X 2.1. Ru. n. 2.

<sup>51</sup> C 8.48.1 Rep. n. 29.

<sup>52</sup> D 1.3.32. pr. n. 14.

war dabei der Satz *cessante causa cessat effectus*<sup>53</sup>, den wir bisweilen bei Baldus gleich in einer juristischen Umformung finden: *cessante causa cessat privilegium*<sup>54</sup>. Krause hat die Bedeutung dieses Satzes für die mittelalterliche Rechtsquellenlehre untersucht<sup>55</sup>, Söllner die Auswirkungen im Vertrags- und Kondiktionsrecht des Mittelalters<sup>56</sup>. — Ähnliche Bedeutung hat die Unterscheidung *essentialia-naturalia-accidentalia* im Vertragsrecht erlangt<sup>57</sup>. Baldus wendet sie in verschiedenen Einzelfragen an, etwa bei der Frage der Gültigkeit und Wirkung von Nebenabreden<sup>58</sup> und der Beachtlichkeit des Irrtums<sup>59</sup>. Er führt durch den Einsatz philosophischer Denkformen bei der Lösung dogmatischer Fragen eine vorhandene Tradition fort und kommt dabei bisweilen zu neuen und bedeutsamen Ergebnissen<sup>60</sup>. Insbesondere zeigt sich bei ihm auch eine philosophisch fundierte rechtsethische Betrachtung als dogmatisch fruchtbar<sup>61</sup>.

- d) Eine auffallend große Anzahl philosophischer Ausführungen widmet Baldus Beweisproblemen, insbesondere Fragen der Verwertung des Zeugenbeweises. Er bietet in diesem Zusammenhang ganze Exkurse über Psychologie, Erkenntnistheorie<sup>62</sup> und richtiges Schließen<sup>63</sup>; insbesondere weist er auf den Unterschied zwischen Wahrnehmen und Schließen hin<sup>64</sup>. Die logischen Ausführungen zum Negativbeweis wurden bereits erwähnt<sup>65</sup>. Die intensive Behandlung philosophischer Fragen im Bereich des Beweises ist für die Einschätzung der Philosophie durch den Juristen Baldus sehr aufschlußreich. Wir müssen uns vor Augen halten, daß der spätmittelalterliche römisch-kanonische Prozeß die Ermittlung der Wahrheit als das oberste Prozeßziel grund-

<sup>53</sup> D 12.2.2. Rep.

<sup>54</sup> C 1.3.40 n. 5.

<sup>55</sup> *‘Cessante causa cessat lex’*, SZKan 77 (1960), 81 ss.

<sup>56</sup> SZRom 77 (1960), 182 ss.

<sup>57</sup> COING, SZRom 69 (1952), 32.

<sup>58</sup> D 18.1.72. pr. (dazu oben V 1 a und N. 3); D 2.14.7.7 vor n. 1 und n. 1.

<sup>59</sup> X 1.3.34 n. 1.

<sup>60</sup> Z. B. in der theoretischen Begründung der Klagbarkeit der *pacta nuda* mit Hilfe der *causa*-Lehre; dazu SÖLLNER, l. c. p. 247–250 m. Nachw. und demnächst HORN, op. cit. § 18.2 c.

<sup>61</sup> Dazu HORN, insbes. Kap. IV und V.

<sup>62</sup> Über die fünf Sinne, über Sinneswahrnehmung und Erkennen im Hinblick auf Zeugen Baldus in C 7.58 Ru. n. 1 und 2.

<sup>63</sup> Über Schlüsse aus Sinneswahrnehmungen D 1.3.32 n. 39; C 1.3.15 n. 9; C 9.1.9. n. 13; über Schließen mit dem Satz vom Widerspruchsverbot D 4.4.43.

<sup>64</sup> Z. B. X 2.20.37 n. 1.

<sup>65</sup> Vgl. oben V 1 c (zu N. 18).

sätzlich mit *rationalen* Mitteln zu erreichen suchte. Die *inquisitio veritatis*<sup>66</sup> in diesem Sinn mußte die Aufmerksamkeit auf das Studium der Gesetze menschlichen Denkens und Erkennens lenken, wie sie die Philosophie, insbesondere der Aristotelismus, bot<sup>66</sup>.

Der Einfluß der Philosophie wirkt sich also, wie unser letzter Überblick gezeigt hat, sowohl in den allgemeinen Rechtslehren wie in Methode, Dogmatik und Beweisfragen aus; er erfaßt mithin alle Bereiche der Jurisprudenz. Man mag nun im einzelnen darüber streiten, welches Gewicht man der Philosophie in der Jurisprudenz des Baldus insgesamt beimessen soll, ebenso wie man darüber streiten kann, ob über 100 Aristoteleszitate ‚viel‘ oder ‚wenig‘ sind. Sicherlich ist die Jurisprudenz des Baldus von der Philosophie mitgeprägt. In dem Maß, in dem Baldus die Philosophie für juristische Probleme heranzieht, ordnet er sie jedoch in die juristische Arbeitsweise ein: die philosophischen Denkformen werden nach den jeweiligen juristischen Bedürfnissen verwendet; Philosophenzitate werden gegenüber juristischen Autoritäten vorsichtig gehandhabt, bisweilen zeigt sich Kritik an logischen Überspitzungen und Künsteleien. Ausgangspunkt ist also die juristische Fragestellung; zu ihrer Bewältigung soll die Philosophie helfen.

## VI.

Das Studium der Philosophie in den Kommentaren des Baldus zeigt in einem Ausschnitt die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen mittelalterlichem gelehrten Recht und allgemeiner Bildungsgeschichte. Basis der begrifflich-rationalen Verfahren, deren sich die mittelalterliche Jurisprudenz bediente, um ihre autoritativ verbindlichen römischen und kanonischen Rechtsquellen wissenschaftlich zu beherrschen, war die alte, im Trivium übermittelte Schulphilosophie, die fortlaufend in die Jurisprudenz Eingang fand. Infolge des besonderen Interesses des Baldus für die Philosophie spiegelt sein Werk diese philosophisch-juristische Tradition besonders deutlich wieder. Wenn sich auch in dieser Tradition bereits manches von den Fortschritten fand, die infolge der Aristotelesrezeption von der hochmittelalterlichen Philosophie gemacht worden waren, so bedeutet doch andererseits das Werk des Baldus eine neue Querverbindung in der Geschichte von Jurisprudenz

<sup>66</sup> Vgl. z. B. X 2.20.37 n. 37 (im Zusammenhang mit Beweisproblemen): *„veritas quidem non mutatur et iustitia eam prospexit et tuetur . . .“* Es folgt wenig später l. c. eine philosophische Erörterung von ‚ens‘ als *„praedicamentum praedicamentorum“*.

und Philosophie. Denn Baldus macht wohl als erster in starkem Umfang von der durch die vollendete Aristotelesrezeption gebotenen Möglichkeit Gebrauch, den ‚neuen Aristoteles‘ als wissenschaftliche Autorität für die Jurisprudenz auszuwerten.

Inwieweit Baldus durch diese verstärkte Einbeziehung der (aristotelischen) Philosophie in die Jurisprudenz eine dauerhafte Tradition philosophisch-juristischer Arbeitsweise begründet hat, war hier nicht zu untersuchen. Bei späteren Juristengenerationen mußte infolge des Niedergangs der scholastischen Philosophie und der einsetzenden Kritik am *mos italicus* ein philosophisches Argumentieren in der Jurisprudenz nach Art des Baldus eher Mißtrauen hervorrufen als Nachahmung finden<sup>67</sup>; die eingangs zitierte, kritische Äußerung von Wesenbeck über den Rang des Baldus mag dafür als kleiner Hinweis dienen<sup>68</sup>. Andererseits finden wir z. B. in der *Praefatio* einer Praktikerschrift über die Rechtsprechung des Königsgerichts von Aragon aus dem 16. Jahrhundert rechtstheoretische Betrachtungen mit Aristoteleszitat, die ihrerseits von Hinweisen auf Baldus begleitet sind<sup>69</sup>. Insgesamt dürfte eine einheitliche Antwort schwierig sein, da die von Baldus mitrepräsentierte Jurisprudenz der Kommentatoren als europäische Erscheinung in den verschiedenen Ländern des Kontinents in unterschiedlichen Bedingungen weiterlebte<sup>70</sup>. — Die größere geschichtliche Wirkung der Philosophie im Werk des Baldus liegt sicher in der Weitergabe von konkreten methodischen Einzelanweisungen und vor allem von neuen und praktikablen dogmatischen Ansätzen, die durch die philosophischen Kenntnisse des Baldus ermöglicht oder gefördert wurden.

Eine Betrachtung der Arbeitsweise des Baldus erscheint noch unter einem allgemeineren Gesichtspunkt nützlich. Baldus sieht in den Werken des Aristoteles eine neue Erkenntnisquelle für die rationale Behandlung der juristischen Quellentexte, zugleich ausgestattet mit der für die juristische Argumentation erforderlichen Autorität. Indem er das juristische Denken

<sup>67</sup> Kritik am Philosophieren zeigt sich schon in der mittelalterlichen Jurisprudenz. Vgl. BRUGI, *Storia* n. s. p. 28; LANGE, *Schadensersatz* p. 164–166; vgl. auch oben V 1 c und N. 19.

<sup>68</sup> Einl. N. 3 und 5.

<sup>69</sup> *Decisionum sacrae regiae audientiae causarum civilium Regni Aragonum ... Liber unus*, von Martinus Montero à Cueva, Marpurgi Cattorum 1601, praefatio z. B. n. 4, 5 und 11.

<sup>70</sup> Für unsere Frage wäre dabei zu unterscheiden, wieweit das philosophische Argumentieren am konkreten Problem praktiziert und wieweit nur philosophisch begründete allgemeine Lehren des Baldus übernommen wurden; für das genannte Werk von Montero à Cueva trifft wohl eher das letztere zu.

fortlaufend durch die Philosophie überprüft und deren anerkannten Lehrmeister Aristoteles mit seinem ganzen Werk praktisch in den Kreis der juristisch maßgeblichen Autoritäten einbezieht, versucht er mit den verfügbaren Mitteln der Bildung seiner Zeit einer ständigen Aufgabe unserer Rechtskultur zu dienen: eine autoritätsgebundene Rationalität der Jurisprudenz zu sichern.

## A N H A N G

Im Folgenden sind die Autorenzitate in den benutzten Druckausgaben der Werke des Baldus (vgl. Einl. N.11) nachgewiesen, die in den oben (II) aufgestellten statistischen Übersichten verwertet sind. Die Nachweise folgen der Gliederung der ersten, allgemeinen Übersicht (A); die Nachweise für die speziellen Übersichten B (Werke des Aristoteles) und C (Werke des Cicero) sind dabei jeweils in den Untergruppen A.b und A.c mitenthaltene.

### Aristoteles:

Zitate mit Namen und Werk (A.b): D 1.1.1.2 n.3; D 1.1.1.3 Add; D 1.3.32 n.38; D 1.14. 3 Rep.; D 2.14.27.2 n.15; D 3.2.13.7 n.6; D 3.3.43; D 12.1.1 n.3; D 17.1.6; D 28.1.18; Proem. C 1 n.31; C 1.1.1 n.10; C 1.3.15 n.9; C 2.9.2 n.7; C 3.33.14 n.4; C 4.19.23. n.7; C 5.12.4 n.6; C 6.46.5; C 6.61. 8.5a n.5; C 7.44.1 n.4; C 7.58 Ru. n.6; C 8.4.1 n.40; C 8.4.1 Rep. n.13; C 9.2.3 n.4 u. 5; X 1.1.1 n.5; X 1.6.49 vor n.1; X 2.1.10 n.1; X 2.20.37 n.10 u. n.37.

Zitate nur mit dem Werk (A.c): Proem. D 1.1; D 1.1.1.pr. n.3; D 1.1.1.pr. Add; D 1.3.10; D 1.3.10 Add; C 6.24.14 n.52; C 7.45.2 n.9; C 9.1.3 n.13; X 1.30.4 n.1.

Zitate nur mit Namen (A.d): D 1.1.1 pr. n.5; D 1.1.10 Add; D 1.3.12; D 1.3.32 n.39; D 1.7.2 n.2; D 3.1.1.6; D 3.1.1.pr. Add n.2; D 3.5.12; D 5.2.19 n.3; D 7.1.1; D 8.4.14; D 10.2.4 n.1; D 12.1.1 n.3; D 12.1.15; D 12.2.2 Rep.; D 12.2.31 n.4; D 12.4.8; D 29.2.9; D 45.1.74; X 1 Initium n.3; X 1.2.6 n.37; X 1.3.42 n.4; X 1.6.42 n.24; X 1.31.3 n.5; X 2.19.2 n.10; X 2.19.4 n.3; X 2.20.7 n.24; X 2.20.37 n.1, n.10, n.37 und n.42; X 2.23.6 n.3; X 2.27.20 n.2; X 2.28.25 n.4.

Zitate mit Umschreibung (A.e): D 1.1.1.pr. n.2; D 29.7.14; C 6.35.11 n.1; C 7.58 Ru. n.2; C 8. 48.1 Rep. n.8; X 1.6.53 n.1; X 1.6.55 n.1; X 2.27.20 n.2.

### Cicero:

Zitate mit Namen und Werk (A.b): Inst. 1.1.pr. n.4; D 1.3.20 Add; D 3.1.1.5 n.2; D 3.1.1.pr. Add n.1 u. n.2; D 14.6.1.pr; C 7.5.1.

Zitate nur mit dem Werk (A.c): D 1.1.1.3 Add; D 1.14.3.

Zitate nur mit dem Namen (A.d): D 1.3.10; D 1.1.4.3 Rep.; D 12.1. Ru; X 1.9.10 n.7; X 2.23.16 n.6.

**Boethius:**

(A.b): X 1.1.1 n.6; X 1.1.2 n.4. (A.d): D 1.3.32 n.41; D 1.14.3 n. 11; D 2.14.7.8 n.2; D 3.5.9.1; C 1.18.8 n.3; C 1.18.10 n.5; C 6.9. Ru. n.2; C 9.1.9 n.13.

**Thomas v. Aquin:**

(A.b): C 6.43.3 n.1; (A.d): D 1.3.32 Add; C 4.6.11 n.5; C 4.24.5 n.2.10 und 11; C 4.25.5 n.69; C 4.32 Ru. n.6.

**Averroes:**

(A.d): C 1.3.15 n.5; C 1.19.4. n.2; C 4.20.18; C 7.53.8 n.48; X 2.20.37 n.1.  
X 1.1.1 n.7.  
(A.e): D 1.3.32 n.39.

**Seneca:**

(A.b): Proem. C 1n.31; C 6.43.3 n.1. (A.d): D 2.15.8.pr. n.1; Proem. X 1 n.20; X 1.29.14 n.2; X 2.23.16 n.6.

**Augustinus:**

(A.b): D 2.14 Ru. vor n.1. (A.d): D 1.1.10 Add; D 2.14 Ru. n.3; X 1.29.43 § statuimus n.14; X 2.9.5 n.2; X 3.1 Ru. n.3.

**Albertus Magnus:**

(A.b): X 1.5.4 n.4; X 1.29.14 n.2; X 2.20.37 n.10. (A.d): X 2.19.2 n.10.

**Plato:**

D 1.2.2; X 1.1.1 n.5.